ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sonderpädagogik-Konzept* im Kanton Freiburg

21. August 2012

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport **DICS** / Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**
Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide **SESAM** / Amt für Sonderpädagogik **SoA**

Inhalt

1. Einleitung **5**

2. Kontext **6**

3. Kantonale Richtlinien im Bereich der Sonderpädagogik* **8**

4. Sonderpädagogisches Angebot **10**

4.1 Vorschulbereich 10

*4.1.1 Heilpädagogische Früherziehung** 10
*4.1.2 Logopädie** 10
*4.1.3 Psychomotorik** 10

4.2 Obligatorische Schule 11

*4.2.1 Regelschule** 11
4.2.2 Grundangebot 13
4.2.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen 18
4.2.4 Sonderpädagogische Förderzentren 19
4.2.5 Klassenhilfe 19
*4.2.6 Sonderschulen** 20

4.3 Nachschulbereich: Übergang 20

4.3.1 Grundsätze 20
4.3.2 Instrumente 21
4.3.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen 21

4.4 Transport*-Kosten 21

5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote **22**

6. Verfahren **22**

6.1 Verfahren im Vorschulbereich 22

6.2 Verfahren im Bereich der obligatorischen Schule 24

6.2.1 Abklärungsverfahren für ordentliche Unterstützungsmassnahmen* 24
6.2.2 Abklärungsverfahren für verstärkte Unterstützungsmassnahmen* 25

6.3 Verfahren im Nachschulbereich 29

7. Leistungsanbieter* **30**

7.1 Übersicht 30

7.1.1 Vorschulbereich 30
*7.1.2 Regelschule** 30
7.1.3 Sonderpädagogische Förderzentren 31

7.2 Qualitätsstandards 32

7.3 Leistungsverträge 32

7.3.1 Mehrjährige Rahmenvereinbarung 33
7.3.2 Jährlicher Leistungsvertrag 33

8. Finanzierung **34**

8.1 Heilpädagogische Früherziehung* 34

8.2 Vorschulische Logopädie* 34

8.3 Vorschulische Psychomotorik* 34

8.4 Sonderpädagogische Unterstützung* in der Regelschule* 34

8.5 Schuldienste 35

8.6 Sonderschulen* 35

9. Steuerung **35**

9.1 Bedarfsplanung 35

9.2 Statistiken 36

9.3 Rechnungsprüfung und externe Evaluation 36

10. Ausbildung **36**

10.1 Grundausbildung der Klassenlehrpersonen 36

10.2 Weiterbildung 37

11. Strukturen **37**

12. Koordination auf kantonaler Ebene **39**

13. Finanzielle und personelle Auswirkungen **40**

13.1 Übersicht über die Umsetzung des Konzepts 40

13.2 Übersicht über die Arbeitsstellen 41

13.2.1 Neue Arbeitsstellen 41
13.2.2 Übertragung von Stellen und Neuzuteilung bestehender Stellen 44
13.2.3 Lohnkosten der neuen Stellen 45

13.3 Übersicht über die übrigen finanziellen Auswirkungen 46

13.3.1 Kantonalisierung der Integrationsdienste 46
13.3.2 Weitere geplante Kosten 47

13.4 Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden 47

13.4.1 Neue Stellen 47
13.4.2 Auswirkungen der Kantonalisierung der Integrationsdienste 49
13.4.3 Weitere Kosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts 50

13.5 Zusammenfassung 51

13.5.1 Finanzielle Auswirkungen der Einführung des Konzepts für den Kanton 51
13.5.2 Finanzielle Auswirkungen der Einführung des Konzepts für die Gemeinden 51

14. Abkürzungen **52**

Beilage 1 Minderheitsbericht der Untergruppe 6

Beilage 2 Minderheitsantrag der Organisation der Heilpädagogischen Früherziehung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Unter dem Begriff Eltern werden die Inhaber der elterlichen Sorge verstanden.
Begriffe mit einem Asterisk sind im Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (hiernach: das Sonderpädagogik*-Konkordat) definiert. Dieser Anhang, der am 25. Oktober 2007 von der EDK verabschiedet wurde, enthält die einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik*.*

1. Einleitung

Nach der Annahme der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) durch das Volk anlässlich der Abstimmung vom 28. November 2004 liegt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nun gänzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Mit dem vorliegenden Konzept soll die Erfüllung dieser Verpflichtung des Kantons gewährleistet werden.

Dieses Konzept beschreibt Inhalt, Organisation und Finanzierung von sonderpädagogischen Massnahmen für junge Menschen von 0 bis 20 Jahren mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Wohnsitz im Kanton Freiburg. Unter sonderpädagogischen Massnahmen versteht man jede Massnahme, die einem besonderen Bildungsbedarf* eines jungen Menschen entspricht. Die Sonderpädagogik* umfasst folgende Massnahmen: vorschulische heilpädagogische Früherziehung*, Logopädie* und Psychomotorik*; sonderpädagogische Stütz- und Fördermassnahmen in der Regelschule*; Unterricht und stationäre Unterbringung* (inklusive Betreuung und Pflege); pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie*, Psychomotorik*) in der Regelschule* oder in Institutionen; Beratung* in der Regelschule* oder in Institutionen; Transporte*, die notwendig sind, um eine pädagogisch-therapeutische Massnahme oder Sonderschulung* absolvieren zu können.

Es dient als Grundlage für die Revision des Schulgesetzes (SchG) und des Gesetzes über den Sonderschulunterricht (SoSchG) samt der entsprechenden Ausführungsreglemente, in denen die Bedingungen für die Umsetzung dieses Konzepts verankert sein werden.

2. Kontext

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die 2004 vom Volk angenommen wurde und 2008 in Kraft getreten ist, wird die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen den Kantonen übertragen. Gestützt auf die diesbezügliche verfassungsrechtliche Verpflichtung (Art. 62 Abs. 3 BV) haben die Kantone entsprechende kantonale Konzepte zu erstellen, bis zu deren Inkrafttreten sie die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) an die Sonderschulung* zu übernehmen haben.

Das vorliegende Konzept beruht auf dem Sonderpädagogik*-Konkordat, das der Grosse Rat des Kantons Freiburg 2009 gutgeheissen hat und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Mit diesem Konzept wird die Behinderten*-Politik konsolidiert, die seit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (BehiG) im Jahr 2002 auf nationaler Ebene geführt wird. Inspiriert ist das Konzept von der Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* von 2006. Die erstere wurde von der Schweiz ratifiziert und bezüglich letzterer stehen Unterzeichnung und Ratifizierung zur Diskussion. Beide befürworten die Integration von Schülern mit Behinderungen* in die Regelschule*.

Es ist das Ergebnis einer 2006 begonnenen Reflexion, die in einen ersten Bericht gemündet ist (Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Organisation der Sonderschulen* und der Schuldienste“ vom 30. April 2007). In diesem Bericht werden die Vorschläge nach Themenbereichen geordnet und die Organisation der Sonderpädagogik* im Kanton beschrieben. Die Arbeiten wurden von 2008 bis 2011 in 14 Arbeitsuntergruppen und einer Steuergruppe „Umsetzung der NFA und Organisation der Unterstützungsmassnahmen in der Schulbildung“ unter dem Vorsitz der Erziehungs-, Kultur- und Sportdirektorin weitergeführt; diese Arbeitsgruppen sind in der nachfolgenden Abbildung schematisch dargestellt. Die Schlussberichte der Untergruppen (zu konsultieren unter www.resonfr.ch) wurden von der Steuergruppe angenommen. Die Schlussberichte der Untergruppen 6 „Finanzierung und Organisation der privaten Leistungsanbieter* “ und 8 „Koordination GSD/EKSD Früherziehung“ bildeten nach ihrer Verabschiedung Gegenstand eines Minderheitsantrags.

Organisation der Arbeiten
Arbeitsgruppe Umsetzung der NFA und Organisation der Unterstützungsmassnahmen in der Schulbildung
Büro
UG14 Informationskonzept
UG13 Berufsberatung
UG12 Pilotschulen und Integrationsprojekte
UG11 Finanzierung der Integration
UG10 Bildungskonzept
UG9 Fremdevaluation der Unterstützungsmassnahmen einschliesslich institutionsinterner Leistungen
UG8 Koordination GSD/EKSD Früherziehung
UG7 Finanzierung und Organisation der Kompetenzzentren
UG6 Finanzierung und Organisation der privaten Leistungsanbieter
UG5 Finanzierung und Organisation der Schuldienste
UG4 Koordination der Unterstützungsmassnahmen
UG3 Reform des Schulgesetzes und weitere Gesetzesänderungen
UG2 Unabhängiges Verfahren zur Abklärung der individuellen Bedürfnisse
UG1 Leistungsverträge

3. Kantonale Richtlinien im Bereich der Sonderpädagogik*

> Die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen beruht auf dem Sonderpädagogik*-Konkordat und insbesondere auf den folgenden Grundsätzen (Art. 2):

- Die Sonderpädagogik* ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.
- Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt für alle sonderpädagogischen Massnahmen; von den Eltern kann ein finanzieller Beitrag an die Beherbergungskosten verlangt werden.
- Die Eltern sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.
- Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, wobei dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen sowie dem schulischen Umfeld und schulorganisatorischen Belangen Rechnung zu tragen ist.

> Das vorliegende kantonale Sonderpädagogikkonzept* wird nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat ab Schulbeginn 2014 progressiv umgesetzt, dies unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Staats. Es hat zum Ziel, die Koordination der Leistungen und die Gleichbehandlung unter den Leistungsempfängern und unter den Leistungsanbietern* kantonsweit zu gewährleisten. Bis zum Inkrafttreten dieses Konzepts ist der Kanton verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV sicherzustellen.

> Die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen beruht auf drei Grundsätzen:

- die Nähe der Leistungen zum Empfänger
- die Koordination mit allen anderen Massnahmen (individueller Förderplan[1])
- die Partnerschaft zwischen Eltern und Schule.

> Das Sonderpädagogikkonzept* beruht auf der Mobilisierung der Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen und seines familiären, schulischen und sozialen Umfelds (gemäss der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, der Behinderung* und der Gesundheit ICF).

> Die Sonderpädagogik* umfasst Massnahmen der Sonderschulung* einschliesslich der stationären Unterbringung* sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung*, Logopädie*, Psychomotorik* und Beratung*). Sie ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.

> Die schulpsychologischen Massnahmen[2] sind integraler Bestandteil des kantonalen Konzepts.

---

[1] Der individuelle Förderplan besteht aus einer Beschreibung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes und aus einem Aktionsplan in Form einer Zusammenfassung der Ziele und Prioritäten, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden: S. 20 Bericht Untergruppe 4 (Koordination der Unterstützungsmassnahmen).

[2] Die Psychologie ist nicht formell unter den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen des Sonderpädagogik-Konkordats aufgeführt, weil diese Leistung nicht von der IV finanziert wurde. Die Psychotherapie gehört nicht dazu, weil es sich um eine medizinische Massnahme handelt. Dagegen ist die Intervention des Schulpsychologen im Rahmen eines Integrationsprojekts (z.B. Betreuung von Schülern mit einer Störung aus dem autistischen Formenkreis oder mit einer

- Es wird zwischen ordentlichen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterschieden. Gemäss Sonderpädagogik*-Konkordat werden verstärkte Massnahmen* in einem standardisierten Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* vom Kanton angeordnet.
- Die Unterstützungsmassnahmen* werden gemeinsam mit allen Partnern einschliesslich der Eltern regelmässig neu beurteilt.
- Die Schulen werden in Form von Zuschüssen mit genügenden Ressourcen ausgestattet, um die Schüler zu unterstützen und die Lehrpersonen zu beraten.
- Die sonderpädagogischen Massnahmen werden vom Amt für Sonderpädagogik* (SoA) zentral angeordnet und gesteuert.
- Grundsätze, Verfahren und Organisation werden in beiden Sprachregionen vereinheitlicht.

Aufmerksamkeitsstörung mit oder ohne Hyperaktivität usw.) unter die Beratung* zu zählen. Solche Interventionen können je nach Intensität und Dauer als ordentliche oder verstärkte Massnahmen qualifiziert werden.

4. Sonderpädagogisches Angebot

Vorbemerkung: Medizinische Massnahmen sind im Sonderpädagogik-Konzept nicht enthalten.

4.1. Vorschulbereich[3]

Diese Massnahmen richten sich grundsätzlich an Kinder im Vorschulalter von der Geburt bis zum vollendeten vierten Altersjahr (Beginn der Schulpflicht). Sie beruhen auf zehn Grundsätzen:

- Zugänglichkeit der Massnahmen
- systemischer und globaler Ansatz
- Abklärung der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und der Familie
- Früherkennung
- aktive Teilnahme* des Kindes und der Familie
- Individualisierung der Massnahmen
- Integration
- Gesundheitsförderung
- Kindheitsschutz und –förderung
- vernetztes Arbeiten

*4.1.1. Heilpädagogische Früherziehung**

Die heilpädagogische Früherziehung* richtet sich an Kinder mit einer Behinderung* oder bei denen aufgrund ihrer beeinträchtigten Entwicklung die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass die Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden. Sie umfasst die Abklärung der pädagogischen Bedürfnisse des Kindes, die präventive und erzieherische Unterstützung* des Kindes zu Hause und die Beratung* der Eltern. Ihr Ziel ist, die allgemeine Entwicklung des Kindes zu stimulieren und es auf die Schule vorzubereiten.

*4.1.2. Logopädie**

Die Logopädie* richtet sich an Kinder mit Sprech-, Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten gemäss den von der EKSD bestimmten Kriterien. Sie umfasst die Prävention und Abklärung von Sprach- und Kommunikationsstörungen, die Durchführung von Konsultationen und Einzel- oder Gruppentherapien und die Beratung* der Eltern und/oder oder Bezugspersonen.

*4.1.3. Psychomotorik**

Die Psychomotorik* richtet sich an Kinder mit schweren psychomotorischen Störungen, die weder in den Bereich der Ergotherapie noch in den der Physiotherapie fallen. Sie umfasst die Abklärung der psychomotorischen Störungen gemäss den Kriterien der EKSD, die Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien und die Beratung* der Eltern.

---

[3] Dieser Abschnitt wurde in der Untergruppe 8 (Koordination GSD/EKSD Früherziehung) besprochen.

4.2. Obligatorische Schule

*4.2.1. Regelschule**[4]

Das Sonderpädagogik*-Konkordat, das der Grosse Rat des Kantons Freiburg im Jahr 2009 gutgeheissen hat, sieht in seinen Grundsätzen vor, dass integrative Lösungen separativen vorzuziehen sind. Dies bedeutet, dass alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in die Regelschule* aufgenommen werden. Die Frage einer Zuweisung in eine Sonderschule* stellt sich nur dann, wenn die Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Regelschule* beeinträchtigt sind und sich das schulischen Umfeld sowie schulorganisatorische Aspekte als ungünstig für eine Integration erweisen.

Die Aufnahme und Betreuung von Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelschule* beruht auf drei Pfeilern: Erstens ein Grundangebot, das die ordentlichen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen umfasst, zweitens die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und drittens die spezialisierte Integrationsbegleitung durch spezialisierte Förderzentren für Behinderungen* mit tiefer Prävalenz[5].

Das Konzept sieht zwei Arten von Unterstützungsmassnahmen* vor: Ordentliche Massnahmen (OM) und verstärkte Massnahmen* (VM), wobei sich letztere durch die Dauer, die Intensität, den für die Betreuung nötigen Spezialisierungsgrad und die Konsequenzen auf das Leben des Kindes oder Jugendlichen von den erstgenannten unterscheiden (Art. 5 des Sonderpädagogik*-Konkordats). Sowohl verstärkte als auch ordentliche Massnahmen werden innerhalb der Regelschule* angeboten. Die Regelschule* lässt sich dementsprechend folgendermassen schematisieren:

---

[4] Die Elemente dieses Abschnitts stammen von den Arbeiten der Untergruppen 4 (Koordination der Unterstützungsmassnahmen), 11 (Finanzierung der Integration) und 12 (Pilotschulen und Integrationsprojekte).
[5] Unter Störungen mit tiefer Prävalenz sind Störungen zu verstehen, deren Prävalenzrate unter 2 % der Allgemeinbevölkerung liegt, wie etwa Sehbehinderung, Taubheit, Mehrfachbehinderung und Autismusspektrumsstörungen.

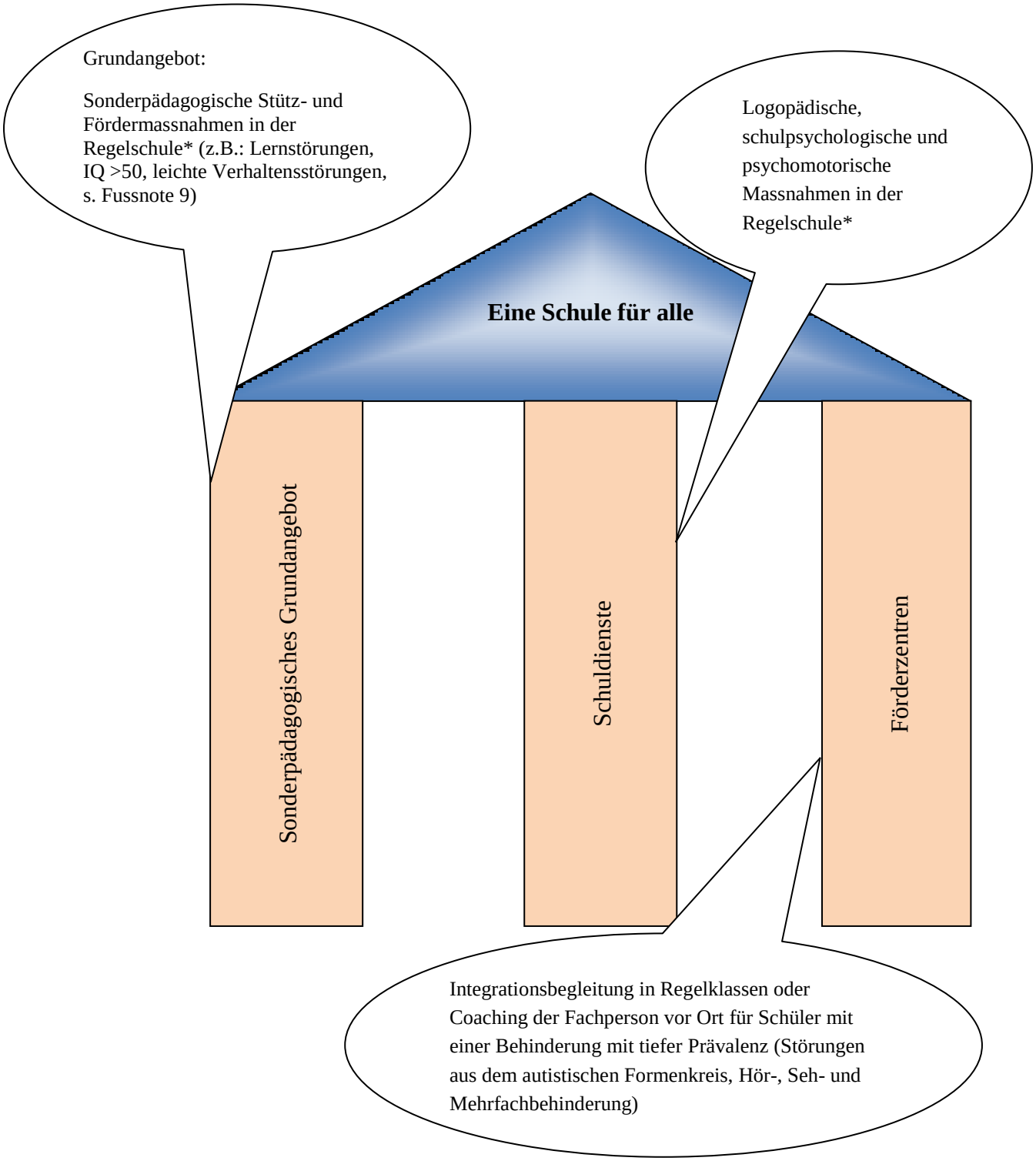
Grundangebot:
Sonderpädagogische Stütz- und Fördermassnahmen in der Regelschule* (z.B.: Lernstörungen, IQ >50, leichte Verhaltensstörungen, s. Fussnote 9)
Logopädische, schulpsychologische und psychomotorische Massnahmen in der Regelschule*
Eine Schule für alle
Sonderpädagogisches Grundangebot
Schuldienste
Förderzentren
Integrationsbegleitung in Regelklassen oder Coaching der Fachperson vor Ort für Schüler mit einer Behinderung mit tiefer Prävalenz (Störungen aus dem autistischen Formenkreis, Hör-, Seh- und Mehrfachbehinderung)

4.2.2. Grundangebot

Grundsätze des sonderpädagogischen Angebots[6]

> Die Lehrperson ist nach den Eltern die erste Ansprechperson des Schülers unabhängig von der Art seiner Schwierigkeiten. Das integrierte Kind liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

> Der Schulleiter oder Schuldirektor der OS sorgt für ein Klima, das der Integration sämtlicher Schülerinnen und Schüler in der Schule förderlich ist.

> Die ordentlichen Unterstützungsmassnahmen (OM) umfassen einerseits den sprachlichen und fachlichen Stützunterricht, die Gruppierung von Schülern mit besonderen Begabungen und die Massnahmen für verhaltensauffällige Schüler, die vom Schulinspektorat ergriffen werden und nicht in das Gebiet der Sonderpädagogik* fallen. Andererseits gehören dazu auch die sonderpädagogischen Stützmassnahmen, die weniger als ein Schuljahr dauern und vom SoA angeordnet werden. Diese sind Gegenstand einer Abklärung nach einem besonderen Verfahren in Anlehnung an das Schulische Standortgespräch[7].

> Die sonderpädagogischen Stützmassnahmen in der Klasse sind zeitlich begrenzt (40 Lektionen oder ein Jahr max.).

> Nach einem Jahr oder 40 ordentlichen Fördereinheiten folgen eine psychologische Evaluation sowie eine umfassende Beurteilung der Ressourcen und Schwierigkeiten des Schülers, um über die Gewährung allfälliger verstärkter Unterstützungsmassnahmen zu entscheiden. Als verstärkte Unterstützungsmassnahme gilt jede Massnahme, die 40 Fördereinheiten oder ein Jahr übersteigt und die Intervention einer Fachperson erfordert (schulischer Heilpädagoge).

> Jede VM ist Gegenstand eines individuellen Förderplans (ein entsprechendes Modell wird in Zusammenarbeit mit den Konferenzen der Inspektoren und Schuldirektoren erarbeitet), in welchem die Bedürfnisse, die Ressourcen, die Ziele, die Fristen, die Prioritäten, die Ansprechperson des Beteiligtennetzes und die Beteiligten festgehalten sind. Der Förderplan wird in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schüler ausgearbeitet.

> Die Situation des Schülers wird gemeinsam mit den Eltern und des Schülers mindestens alle sechs Monate überprüft und neu beurteilt.

> Die integrativen Stützmassnahmen werden grundsätzlich in der Klasse erbracht. Sie erfolgen als Beratung* der Lehrperson und/oder als individuelle Betreuung des Schülers oder als Betreuung in Kleingruppen innerhalb der Klasse.

> Die individuellen Stützmassnahmen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit erbracht. In Abhängigkeit der Anzahl der Unterstützungslektionen gleich oder mehr als 0.4 VZÄ ist, werden die Lektionen im Team- Teaching erteilt, um die Anzahl der Intervenierenden in der Klasse zu begrenzen.

---

[6] Gestützt auf die Vorschläge der Untergruppe 4 (Koordination des Unterstützungsmassnahmen).

[7] In Anlehnung an das Dokument „Schulische Standortgespräche, ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen“, herausgegeben von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

In der folgenden Tabelle werden die **heute eingesetzten** Massnahmen (unabhängig davon, ob sie in den Bereich der Sonderpädagogik* fallen oder nicht) nach diesen neuen Kategorien eingeteilt *(kursiv die Massnahmen des SoA; nicht übersetzt sind die nur im franz. Kantonsteil existierenden Massnahmen)*. Es ist vorgesehen, diese verschiedenen Massnahmen vereinfachend unter die Begriffe der klassenbezogenen, spezialisierten Stützmassnahmen sowie der Sonderklassen* einzuordnen.

Ordentliche Massnahmen	**Verstärkte Massnahmen***
STÜTZMASSNAHMEN (PS oder OS)	**SONDERPÄDAGOGISCHE STÜTZMASSNAHMEN**
• leçons de consolidation, mise à niveau de certaines branches • Klassenbezogene Massnahmen: z.B. bei grossen Klassen (PSU) • Deutschunterricht für Fremdsprachige (DfF) • MCDI: intervention inférieure à une certaine durée (1 an et/ou 40 unités d'appui) • regroupement d'enfants à haut potentiel: ½ jour par semaine • Unterstützung für Schüler mit grossen Verhaltensschwierigkeiten (SED-Massnahmen)	• *suivi des élèves EE, 1P-2P (Appui DICS, suite SEI)* • Betreuung von Schülern mit i-HSU • Betreuung der Schüler durch den Integrationsdienst (i-HSU Buissonnets) • Individuelle Begabungsförderung • MCDI : intervention supérieure à une certaine durée (1 an). • HSU: Unterstützung über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr
KLASSEN	**KLASSEN**
• classes d'accueil (migrants allophones, grands centres) • Wiederholen oder Überspringen von Klassen	• Sonderklassen • Klein- oder Werkklassen • Sprachheilklassen (St. Joseph) • Beobachtungsklassen (in bestimmten Sonderschulen*) • Schulverlängerungsklassen (in bestimmten Sonderschulen*)

In der nachfolgenden Tabelle werden die in Zukunft vom SoA angeordneten Massnahmen nach Art unterteilt ordentliche Massnahmen und verstärkte Massnahmen* (für letztere ist ein individueller Entscheid erforderlich).

Einteilung der sonderpädagogischen Massnahmen

Ordentliche Massnahmen	Verstärkte Massnahmen*
• HSU: Unterstützung mit einer Dauer von weniger als 1 Jahr oder weniger als 40 Fördereinheiten • Stützmassnahmen EKSD mit einer Dauer von weniger als 1 Jahr oder weniger als 40 Fördereinheiten • Coaching der Lehrperson zur individuellen Begabungsförderung	• suivi des élèves EE, 1P-2P (Appui DICS, suite SEI) • Betreuung von Schülern mit i-HSU • Betreuung der Schüler durch die ID (i-HSU Buissonnets) • suivi individualisé des élèves HPI • HSU: Unterstützung über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr • Sonderklassen* • Klein- oder Werkklassen • Sprachklassen • Beobachtungsklassen • Schulverlängerungsklassen

Kindergarten und Primarschule

Die Höhe und die Verteilungsart der Ressourcen für die vom Schulinspektor angeordneten ordentlichen Unterstützungsmassnahmen (z.B. klassenbezogene Stützmassnahmen und sprachlicher Stützunterricht, Festigungsunterricht) werden von den Ämtern für den Regelunterricht bestimmt.

Hinsichtlich der verstärkten Unterstützungsmassnahmen sowie der Stützmassnahmen von unter einem Jahr Dauer (ordentliche Massnahmen) wird folgende Option vorgeschlagen:

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) schulische Heilpädagogik je 180 Schüler zur Abdeckung aller sonderpädagogischen Massnahmen für Schüler mit spezifischen Lernstörungen[8], leichten Intelligenzminderungen (IQ zwischen 50 und 80 +/- 5)[9] und leichten Verhaltensstörungen[10]. Diese Ressourcenzuteilung wird mit einem Sozialindex gewichtet[11].

---

[8] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppen 4 (Koordination der Unterstützungsmassnahmen), 11 (Finanzierung der Integration) und 12 (Pilotschulen und Integrationsprojekte).

[9] Für die Diagnose einer geistigen Behinderung oder Intelligenzminderung muss das Kind nicht nur intellektuelle Beeinträchtigungen aufweisen, wie sie anhand eines Intelligenztests feststellbar sind; es muss auch eine erhebliche Beschränkung seiner adaptativen Fähigkeiten aufweisen, d.h. eine Beschränkung der sozialen, praktischen und konzeptuellen Fähigkeiten, die ihm die Alltagsbewältigung ermöglichen (APA, 2003, Luckasson et al. 2003, WHO, 2001).

[10] Eine Verhaltensstörung ist eine „Handlung oder Gesamtheit von Handlungen, die als problematisch eingestuft wird, weil sie von den sozialen, kulturellen und entwicklungsspezifischen Normen abweicht und für den Betroffenen, sein soziales oder physisches Umfeld schädlich ist“ (Konsensgrad für diese Definition einer VS: 90 %). Eine Verhaltensstörung gilt „als schwer, wenn sie eine tatsächliche oder potentielle Gefahr für die körperliche oder geistige Integrität des Betroffenen, Dritter oder des Umfelds darstellt oder seine Freiheit, Integration oder seine sozialen

Der schulische Heilpädagoge gestaltet sein Pensums von insgesamt 1900 Arbeitsstunden aufgrund der Vorgabe der güligen Funktionsbeschreibung: Er arbeitet 80% direkt mit dem Schüler in der Klasse (28 Lektionen auf der KG/PS- Stufe und 26 Lektionen auf der OS Stufe) und widmet 20% der Schule. Die bestehenden Förderklassen (derzeit Kleinklassen) gelten als verstärkte Massnahmen*. Die Schulen können in Absprache mit dem Schulinspektorat die Förderklassen in individuelle sonderpädagogische Stützmassnahmen für Schüler umwandeln.

Für mittlere bis schwere Intelligenzminderungen (IQ< 50 +/- 5) kann das SoA individuell zusätzliche Ressourcen zusprechen.

In der Berechnung des Gesamtbestands einer Schule zählt der Schüler für drei. Der Schulinspektor prüft zudem den Bestand der betreffenden Klasse und reduziert diesen wenn nötig um ein bis zwei Schüler.

Beziehungen beeinträchtigt“ (Konsensgrad für diese Definition einer SVS: 93 %). Vgl. Éric Beauchesne et Guy Sabourin, Ph. D., Psychologe und Fachberater beim SQETGC, 12. März 2012.

[11] Dieser Sozialindex könnte 4 Kriterien berücksichtigen: Arbeitslosen-, Ausländer- und Einfamilienhausanteil und ständige Wohnbevölkerung. Ausgewählt wurden diese Kriterien auf der Grundlage eines Berichts, den Tobias Keienburg im April 2008 im Auftrag der EKSD erstellt hat.

Sekundarstufe

Sekundarstufe I: Orientierungsschule

Der Schüler mit einer Behinderung* kann einer der drei Abteilungen – Realabteilung, allgemeine Abteilung oder progymnasiale Abteilung – zugewiesen werden, je nachdem, was die Abklärungsstelle* vorschlägt und was der Direktor entscheidet. Er kann auch einer Werkklasse zugewiesen werden. Mit Ausnahme der Werkklassen, die schon einen reduzierten Bestand haben, kann der Klassenbestand bei der Integration eines Schülers mit einer schweren Behinderung* um zwei Schüler reduziert werden.

Pro Schule mit 800 Schülern -ohne Werkklasse- wird ein schulischer Heilpädagoge zugeteilt. Die Anstellung erfolgt proportional zum jeweiligen Mengenverhältnis.

Die Förderklassen (heute Werkklassen) werden beibehalten. Die Schulen können in Absprache mit dem Schulinspektorat die Förderklassen in individuelle sonderpädagogische Stützmassnahmen umwandeln.

Der Schule werden nach Massgabe der Komplexität der Situationen Ressourcen für Entlastungen zur Verfügung gestellt (Weiterbildung, Pensenentlastungen).

Sekundarstufe II: Nachschulbereich

Der Bund finanziert weiterhin die berufliche Grundbildung sei es im dualen System, im Vollzeitsystem oder im Schulpraktikum. Die Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule) liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des NFA und des Sonderpädagogik*-Konkordats. Es obliegt der IV, behinderungsbedingte Mehrkosten bei der beruflichen Erstausbildung zu übernehmen. Die Übernahmepflicht deckt aber nicht alle Kosten ab (z.B. die Zeit, die die Schule für die Koordination der Betreuung aufwendet). Um die Integration von Schülern mit schweren Behinderungen zu fördern, ohne dabei die Schulen zu überlasten, wird daher vorgeschlagen, Entlastungsmassnahmen in Form von Ressourcen vorzusehen, die den Schulen der Sekundarstufe II zur Deckung der von der IV nicht übernommenen Kosten gewährt werden. Jede Situation wird von der EKSD gemeinsam mit der betroffenen Schule geprüft. Das SoA und die Ressourcenzentren stehen den Direktionen der Sekundarstufe II weiterhin zur Verfügung, um sie hinsichtlich der Betreuung von Schülern mit spezifischen Behinderungen zu beraten.

4.2.3. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen[12]

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die während der obligatorischen Schulzeit angeboten werden, umfassen die heilpädagogische Früherziehung* für Schüler vom 4. bis 6. Altersjahr, also bis zum Ende des Kindergartens; zudem Logopädie*, Psychomotorik* und Schulpsychologie (d. h. keine medizinischen Massnahmen).

Für Psychomotorik*, Logopädie* und Psychologie sind die Schuldienste zuständig, sofern sie in den Regelschulen* erbracht werden. Werden sie dagegen Schülern in Sonderschulen* erteilt, so sind die Institutionen dafür zuständig.

Die Schuldienste sind integraler Bestandteil der schulinternen Unterstützungsmassnahmen. Die Therapeuten arbeiten bei der Einzeltherapie und der klasseninternen Arbeit eng mit den Eltern und den Lehrpersonen zusammen; darüber hinaus widmen sie gemäss Funktionsbeschrieb 5–10 % ihrer Arbeitszeit der Beratung* der Lehrperson.

Jede Massnahme wird in einem individuellen Förderplan beschrieben, der bei ordentlichen Massnahmen summarisch und bei verstärkten Massnahmen* detailliert ist. Dieser wird systematisch und regelmässig überprüft. Für jede Situation wird der Kreis der Beteiligten definiert.

Die Intensität der Massnahme wird im Rahmen der verfügbaren Ressourcen den Bedürfnissen des Kindes angepasst. Eine ordentliche Massnahme ist auf maximal 40 Sitzungen im Jahr beschränkt und kann einmal erneuert werden; dazu ist ein formelles Gesuch einzureichen. Alle Dossiers werden zwingend zweimal jährlich von den Direktionen der Schuldienste und den Therapeuten überprüft, um die Bedürfnisprioritäten nach Massgabe der Anfragen und der verfügbaren Ressourcen zu kontrollieren.

Auf die systematische Durchführung von ärztlichen Untersuchungen bei Logopädie*-Anfragen wird verzichtet.

Eltern und Schüler haben weiterhin direkten Zugang zu den Schuldiensten. Die Massnahmen sind weiterhin unentgeltlich, sofern ihnen der Schulinspektor oder der Schulleiter bzw. Schuldirektor zustimmt.

Die pädagogisch-therapeutischen Leistungen werden nach folgenden Punkten kantonsweit harmonisiert:

> Die Ressourcen, die den Schülern des Kantons zur Verfügung stehen, müssen unabhängig von der Region gleich sein.

> Die Organisation der Leistungen wird in Leistungsverträgen[13] mit den Gemeinden geregelt.

> Ihre administrative und buchhalterische Verwaltung wird harmonisiert.

> Der Funktionsbeschrieb der Therapeuten und der Direktoren wird kantonsweit harmonisiert.

> Mit Ausnahme der Psychomotorik*, für die eine spezifische Ausrüstung erforderlich ist, werden die Massnahmen in geeigneten Schulräumlichkeiten innerhalb der Schule erbracht.

---

[12] Dieser Abschnitt geht im Wesentlichen aus den Arbeiten der Untergruppen 5 (Finanzierung und Organisation der Schuldienste) und 6 (Finanzierung und Organisation der privaten Leistungsanbieter) hervor.
[13] Diese sind nicht identisch mit den Verträgen mit den Institutionen.

> Die Qualitätskontrolle wird dem Kanton übertragen, um eine einheitliche Qualität zu garantieren.

> Die nötigen Räumlichkeiten sind im Raumprogramm im Sinne des Gesetzes über Beiträge an Schulbauten vorgesehen und die Einrichtung bildet Gegenstand von Empfehlungen.

4.2.4. Sonderpädagogische Förderzentren[14]

Für Schüler mit Behinderungen* mit tiefer Prävalenz (Taubheit, Sehbehinderung, Störungen aus dem autistischen Formenkreis, Mehrfachbehinderung* oder schwere Beeinträchtigungen) kann die Schule bei den Ressourcenzentren zusätzliche Unterstützung in Anspruch nehmen, damit der Schüler nach Möglichkeit in der Regelschule* bleiben kann.

Die Förderzentren bieten folgende Leistungen:

> Beteiligung, gemeinsam mit der Abklärungsstelle*, an der Erst- und an den Folgeabklärungen der Bedürfnisse des Schülers,

> Wahrung der Kohärenz der mittelbaren und unmittelbaren Begleitung des Schülers im Vorschul-, obligatorischen Schul- und Nachschulbereich in Partnerschaft mit den verschiedenen Instanzen,

> Vereinheitlichung der Information über die wissenschaftlich fundierten Abklärungs- und Interventionsmittel für die betroffenen Populationen,

> Beratung* und Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung der sämtlicher Fachpersonen, die mit diesen Populationen zu tun haben, im Rahmen der kantonalen und interkantonalen Bildungsstrukturen,

> Information, Beratung* und Unterstützung* der Familien und Fachpersonen,

> Einrichtung der Partnerschaft mit den Familien/dem sozialen Umfeld,

> Bereitstellung von Unterlagen (Bibliothek, Ludothek, Mediathek, EDV-Ressourcen)

4.2.5. Technische Assistenz[15]

Unabhängig von der Unterrichtsstufe können die Schulleiter oder OS-Direktoren mittels eines entsprechenden Entscheides des SoA technische Assistenzen einsetzen, um Schüler mit einer körperlichen, geistigen oder sensorischen Behinderung* oder mit einer Autismusspektrumsstörung bei nichtpädagogischen Aktivitäten* (Wegstrecken, Ferienlager, schulische Tätigkeiten ausserhalb der Schule, Unterstützung in alltäglichen Verrichtungen usw.) zu begleiten. Die technischen Assistenzen werden in erster Linie unter den Heilpädagogik- oder sozialwissenschaftlichen Praktikanten oder den Personen mit einem Abschluss als Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) rekrutiert.

---

[14] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppe 7 (Finanzierung und Organisation der Kompetenzzentren).
[15] Vgl. den Bericht der Untergruppe 12 (Pilotschulen und Integrationsprojekte).

*4.2.6. Sonderschulen**

Der Schüler besucht im Prinzip die Schule an seinem Wohnsitz. Zu diesem Prinzip gibt es zwei Ausnahmen:

Das Wohl des Schülers
Der Schüler kann einer Sonderschule* zugewiesen werden, wenn objektiv erwiesen ist, dass ein Integrationsprojekt die Entwicklung des Schülers behindern würde.

Verhältnismässigkeit
Der Schüler kann einer Sonderschule* zugewiesen werden, wenn erwiesen ist, dass das schulische Umfeld zur Erfüllung seines besonderen Bildungsbedarfs* nur unter Aufwendung unverhältnismässiger Ressourcen angepasst werden könnte. Als unverhältnismässig gelten Aufwendungen, die höher wären als die Beiträge, die der Sonderschule* gewährt würden. Berücksichtigt werden hier auch die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der lokalen Organisation der Schule und mit den Folgen für die Umgebung (Klasse, Ressourcenpersonen, technische Probleme).

4.3. Nachschulbereich: Übergang[16]

4.3.1. Grundsätze

Grundsätzlich stehen den Schülern mit besonderem Bildungsbedarf alle Bildungswege der Sekundarstufe II offen. Für den Übergangsprozess gelten mehrere Grundsätze:

> Die Verlängerung der obligatorischen Schule ist für alle Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren möglich.

> Der Anspruch auf eine berufliche Grundbildung: Eine Begleitung, gegebenenfalls mit Unterstützungsmassnahmen (Unterstützung*), muss jedem Jugendlichen trotz seiner Behinderung* oder Schwierigkeiten den Zugang zu einer Ausbildung ermöglichen.

> Maximale Autonomie: Jedes Begleitdispositiv oder jede Begleitmassnahme muss auf die maximale Autonomie der Person abzielen.

> Integration in die Berufswelt: Die in der Schule umgesetzte Integrationspolitik muss im Nachschulbereich fortdauern, damit die maximale Eingliederung in der Arbeitswelt gewährleistet wird.

> Partizipation* des Jugendlichen und der Eltern am Übergangsprozess.

> Zwischen den Bildungswegen besteht Durchlässigkeit (z.B. Übergang von einer Vorbereitungsklasse in eine berufliche Grundbildung).

> Orientierungshilfe: Jeder Schüler mit einer Behinderung* hat Anspruch auf eine individuelle und kollektive Orientierung sowie auf eine individualisierte Beratung* hinsichtlich seiner Berufswahl. Die integrierten Schüler haben Zugang zu den individuellen und kollektiven Berufsberatungsleistungen der EKSD. Die Schüler der Sonderschulen* erhalten eine individuelle Beratung* durch einen Eingliederungsberater der IV, eine koordinierte Begleitung des Übergangs oder der Zusatzausbildungen.

---

[16] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppe 13 (Berufsberatung).

4.3.2. Instrumente

Der individuelle Übergangsplan

Für jeden Schüler, der über einen individuellen Förderplan mit den angeordneten verstärkten Massnahmen verfügt, wird ein individueller Übergangsplan (IÜP) ausgearbeitet. Dies geschieht zwei oder drei Jahre vor Ende der Schulpflicht, um die Kompetenzen des Jugendlichen bestmöglich auf die Anforderungen des offenen oder geschützten Arbeitsmarktes anzupassen. Für den IÜP ist der Berufsberater an der OS verantwortlich.

Besondere Berufsberatungsplattform

Analog zur Plattform Jugendliche, die die Schüler, die am Ende der obligatorischen Schule keine berufliche Grundbildung gefunden haben, den verschiedenen Brückenangeboten zuweist, kümmert sich die Berufsberatungsplattform um Schüler mit einer Behinderung*, die integrativ geschult werden.

Der schulische Heilpädagoge, der der OS angegliedert ist, orientiert die anderen Fachpersonen (Lehrpersonen, Berufsberater, Psychologen) über die Situation der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf.

Die Verbindung zu den anderen laufenden Projekten (vgl. die Arbeiten der Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung) muss gewährleistet sein.

4.3.3. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die Schüler haben in der Nachschulzeit Anspruch auf Logopädie*, wenn sie Sprech-, Sprach- oder Kommunikationsschwierigkeiten gemäss den von der EKSD bestimmten Kriterien aufweisen. Diese umfassen die Abklärung von Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen, die Durchführung von Konsultationen und Therapien sowie die Beratung* von Kindern und Jugendlichen und/oder Bezugspersonen.

4.4. Transport*-Kosten

Die Kosten der für den Besuch der Sonderschule* nötigen Transporte* werden rückerstattet. Integrierte Schüler können den Schülertransport* nutzen, sofern dieser im Schulkreis organisiert wird. Kinder mit einer schweren Behinderung können einen individuellen Transport* gemäss den Kriterien der EKSD in Anspruch nehmen, falls sie den regulären Schülertransport* nicht nutzen können. Das entsprechende Gesuch wird vom SoA in Absprache mit dem Verantwortlichen für den Schülertransport* geprüft.

5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote

Kinder und Jugendliche ab der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die im Kanton Freiburg Wohnsitz haben und deren besonderer Bedarf von der kantonalen Abklärungsstelle* im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens* (SAV) bestätigt wird, haben Anspruch auf die sonderpädagogischen Angebote, die ihrem Bedarf entsprechen.[17]

Das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*

Der Anspruch auf individuelle sonderpädagogische Massnahmen wird im Rahmen eines von der EDK definierten Verfahrens beurteilt. Dabei handelt es sich um das standardisierte Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs* (SAV), das auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, der Behinderung* und der Gesundheit (ICF) beruht. Dieses Verfahren, das allen Unterzeichnerkantonen des Sonderpädagogik*-Konkordats gemein ist, soll alle erheblichen Informationen über den Schüler und sein Umfeld zusammentragen, um die Massnahme zu bestimmen, die am besten geeignet ist, den Bedarf des Kindes oder Jugendlichen zu erfüllen. Es gewährleistet die Teilnahme der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen auf allen Stufen der Entscheidfindung. Ihre Meinung wird namentlich bei der Definition der Entwicklungsziele und der Schulungsart berücksichtigt. Die resultierenden Beurteilungen und Empfehlungen müssen möglichst von einem Konsens zwischen allen Beteiligten herrühren: Kind oder Jugendlicher, Eltern, Fachpersonen und Schulbehörden. Die Unterscheidung zwischen Abklärendem und Leistungsanbieter* garantiert die Unabhängigkeit des Verfahrens. Sind die Eltern nicht einverstanden, sind sie beschwerdeberechtigt. Die Organisation des Verfahrens obliegt dem Kanton.

6. Verfahren

Der Kanton definiert die Kriterien für die Zusprechung der verstärkten Massnahmen*. Die entsprechenden Entscheide werden von einer Abklärungsstelle* getroffen, deren Zusammensetzung und Funktionsweise je nach dem variieren, ob das Kind geschult wird oder nicht. Im Bereich der obligatorischen Schule ist das Abklärungsverfahren für die ordentlichen und für die verstärkten Massnahmen unterschiedlich. Im Vorschulbereich gibt es keine ordentlichen Massnahmen.

6.1. Verfahren im Vorschulbereich

Dieses Verfahren gilt für alle Anfragen nach verstärkten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung*, Logopädie* und Psychomotorik*) für Kinder ab der Geburt bis zur Einschulung. Die Erstabklärung muss umfassend sein, damit die Schwierigkeiten und Ressourcen von Kind und Familie korrekt erfasst werden. Die Abklärungen werden regelmässig wiederholt, um die Ziele und die Wahl der Massnahme an die Entwicklung des Kindes anzupassen.

---

[17] Auf der Linie des kantonalen Rechts werden die integrativen Stützmassnahmen in den öffentlichen Schulen durchgeführt. Schüler in Privatschulen, die vom Kanton nicht als Sonderschulen* anerkannt sind, oder Schüler, die zu Hause geschult werden, haben keinen Anspruch darauf. Dagegen stehen pädagogisch-therapeutische Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie*, Psychologie, Psychomotorik*) allen Kindern offen, die im Kanton wohnen, unabhängig vom Bildungsweg (einschliesslich der nicht als Sonderschulen* anerkannten Privatschulen oder des Heimunterrichts).

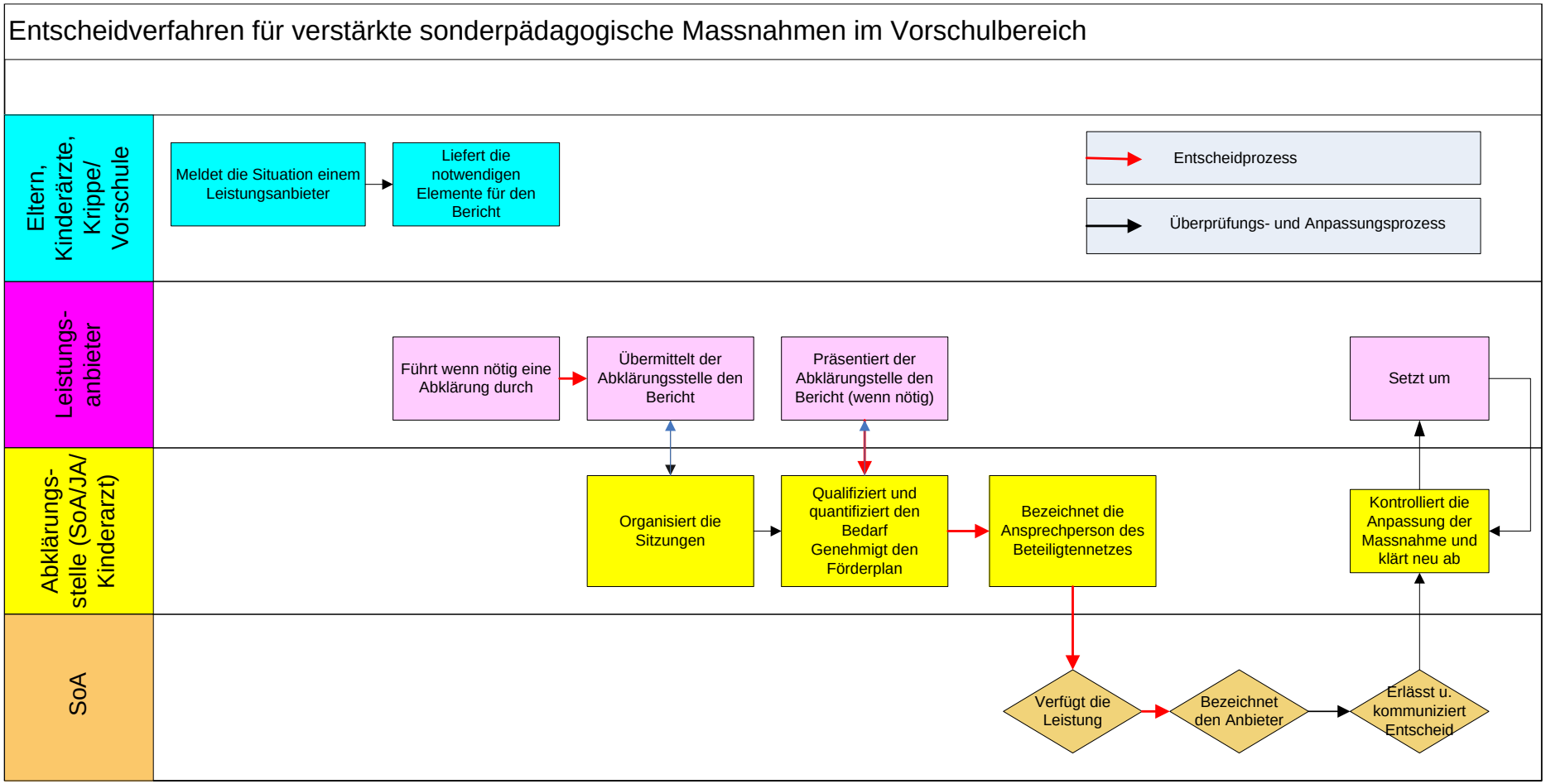
Entscheidverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich
Eltern, Kinderärzte, Krippe/ Vorschule
Leistungs-anbieter
Abklärungs-stelle (SoA/JA/ Kinderarzt)
SoA
Meldet die Situation einem Leistungsanbieter
Liefert die notwendigen Elemente für den Bericht
Entscheidprozess
Überprüfungs- und Anpassungsprozess
Führt wenn nötig eine Abklärung durch
Übermittelt der Abklärungsstelle den Bericht
Präsentiert der Abklärungstelle den Bericht (wenn nötig)
Setzt um
Organisiert die Sitzungen
Qualifiziert und quantifiziert den Bedarf Genehmigt den Förderplan
Bezeichnet die Ansprechperson des Beteiligtennetzes
Kontrolliert die Anpassung der Massnahme und klärt neu ab
Verfügt die Leistung
Bezeichnet den Anbieter
Erlässt u. kommuniziert Entscheid

Vorschulische Abklärungsstelle* (0–4 Jahre)

Die vorschulische Abklärungsstelle* ist eine zweisprachige interdisziplinäre Kommission[18] bestehend aus drei Generalisten-Funktionen, d.h. aus Fachpersonen mit Kompetenzen im Bereich des Kleinkindalters (Kenntnis des Interventionsfelds und des freiburgischen Helfernetzes):

a) ein Vertreter des SoA (EKSD)
b) ein Vertreter des JA (GSD)
c) ein Vertreter der Kinderärzte (EKSD)

Die Abklärungsstelle* ist ins SoA integriert.

Sie tagt in der Regel einen halben Tag pro Woche. Sie kann externen Leistungsanbietern* Abklärungen anvertrauen. Gestützt auf die Abklärungsberichte erstellt die Abklärungsstelle* den individuellen Förderplan, in welchem Art, Dauer und Intensität der Massnahmen festgelegt sind. Sie erteilt den Vorbescheid über die Finanzierung der Massnahmen, beurteilt deren Wirksamkeit auf der Grundlage des individuellen Förderplans und schlägt Anpassungen vor.

Der Entscheid enthält eine Beschreibung des Förderplans und wird den Eltern und entsprechenden Leistungsanbietern* innert einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des vollständigen Dossiers bei der Abklärungsstelle* schriftlich mitgeteilt. Die Massnahme beginnt ab diesem Zeitpunkt.

Die Mitglieder der Abklärungsstelle* intervenieren nicht direkt bei den Kindern und Familien.

Bei der Erteilung von individualisierten Massnahmen für Kinder, deren Entwicklung aufgrund eines schwierigen Familienumfelds gefährdet ist, wird gemeinsam mit den Ämtern der GSD ein individueller Ablaufplan für die Familie erstellt.

6.2. Verfahren im Bereich der obligatorischen Schule

6.2.1. Abklärungs- und Zuweisungsverfahren für ordentliche Unterstützungsmassnahmen*

Jede Anfrage nach ordentlichen Massnahmen (Stützmassnahmen, Logopädie*, Psychomotorik*, Psychologie unter einem Jahr) bildet Gegenstand einer Bedarfsabklärung. Das Verfahren ist verglichen zum Verfahren für ordentliche Massnahmen vereinfacht. Das angewandte Verfahren ist das des „Schulischen Standortgesprächs“[19] (SSG), das auf dem vom Kanton Zürich entwickelten Verfahren basiert und soll für den Kanton Freiburg angepasst werden.

Jede Anordnung von Unterstützungsmassnahmen bildet Gegenstand eines individuellen Förderplans, der im Fall von ordentlichen Unterstützungsmassnahmen vereinfacht ist (gemäss Protokoll des schulischen Standortgesprächs).

---

[18] Es gibt eine einzige vorschulische Abklärungsstelle für den ganzen Kanton.
[19] *Schulische Standortgespräche* – ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen, Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2007.

6.2.2. Abklärungs- und Zuweisungsverfahren für verstärkte Unterstützungsmassnahmen*

Bestimmte Schüler beginnen die Schulzeit sofort mit verstärkten Massnahmen* (Kinder mit Behinderungen* oder erheblichen Schwierigkeiten, die im Lauf der Vorschulzeit erkannt wurden). Für die anderen Schüler nimmt die Klassenlehrperson eine zentrale Rolle bei der Früherkennung von Störungen ein.

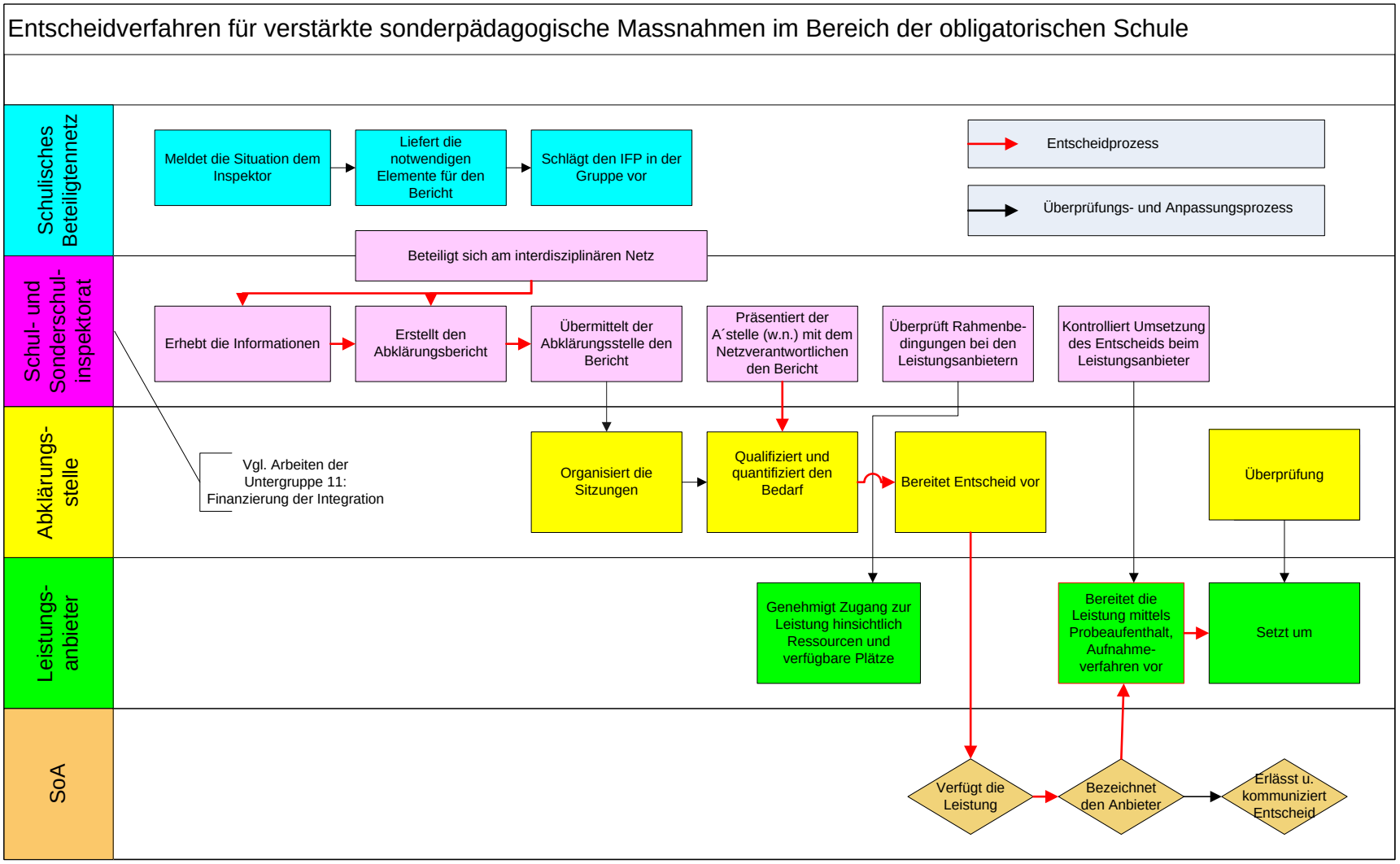
Entscheidverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule
Schulisches Beteiligtennetz
Schul- und Sonderschul-inspektorat
Abklärungs-stelle
Leistungs-anbieter
SoA
Meldet die Situation dem Inspektor
Liefert die notwendigen Elemente für den Bericht
Schlägt den IFP in der Gruppe vor
Entscheidprozess
Überprüfungs- und Anpassungsprozess
Beteiligt sich am interdisziplinären Netz
Erhebt die Informationen
Erstellt den Abklärungsbericht
Übermittelt der Abklärungsstelle den Bericht
Präsentiert der A´stelle (w.n.) mit dem Netzverantwortlichen den Bericht
Überprüft Rahmenbe-dingungen bei den Leistungsanbietern
Kontrolliert Umsetzung des Entscheids beim Leistungsanbieter
Vgl. Arbeiten der Untergruppe 11: Finanzierung der Integration
Organisiert die Sitzungen
Qualifiziert und quantifiziert den Bedarf
Bereitet Entscheid vor
Überprüfung
Genehmigt Zugang zur Leistung hinsichtlich Ressourcen und verfügbare Plätze
Bereitet die Leistung mittels Probeaufenthalt, Aufnahme-verfahren vor
Setzt um
Verfügt die Leistung
Bezeichnet den Anbieter
Erlässt u. kommuniziert Entscheid

Meldung

Die Meldungen gehen vom Basisnetz der Beteiligten in der Schule aus, dessen Zusammensetzung nach Massgabe der Situation variiert: Klassenlehrperson, schulischer Heilpädagoge, Fachpersonen der Schuldienste, Schulleiter.

Dieses Basisnetz hat folgende Aufgabe: die Situation analysieren, Verständnishypothesen ableiten, Unterstützungsmassnahmen vorschlagen, die für die ordentlichen oder verstärkten Unterstützungsmassnahmen erforderlichen Untersuchungen beantragen, wenn nötig die Intervention weiterer Dienststellen und Ämter anfordern.

Die Eltern können sich direkt an die Schuldienste wenden, um Abklärungen zu beantragen.

Die Anmeldetermine für die Beantragung von verstärkten Massnahmen* im Bereich der Sonderschulung* sind der 28. Februar für Zuweisungen an Institutionen und Ostern für integrative sonderpädagogische Massnahmen.

Abklärung

Das Dossier umfasst eine Beurteilung der Situation des Kindes und seines Umfelds (Familie, Schule), Testergebnisse und klinische Beobachtungen, ihre Interpretation, einen Vorschlag von Massnahmen und die Formulierung von Zielen für die Intervention.

Erweitertes Netz der Beteiligten in der Schule

Das erweiterte Netz der Beteiligten umfasst die Eltern, das Basisnetz und die Fachpersonen, die die Abklärungen durchgeführt haben. Ihm obliegt die Synthese und die Koordination der Abklärungen: Gestützt auf die Ergebnisse werden dann die vorrangigen Bedürfnisse der Schüler bestimmt (Vorschlag eines individuellen Förderplans).

Das erweiterte Netz bestimmt einen Koordinator, der die Unterstützungsmassnahmen koordiniert und die Sitzungen des erweiterten Netzes plant.

Das erweiterte Netz achtet darauf, die Anzahl der Akteure in der Klasse gering zu halten.

Die Koordination mit der Schule bedarf besonderer Aufmerksamkeit, wenn private Leistungsanbieter* auftreten oder bei Unterstützungsmassnahmen, die nicht in der Zuständigkeit des SoA liegen (medizinische Leistungen, Ergotherapie, Physiotherapie, JA, ZKJP).

Werden separative oder integrative sonderpädagogische Massnahmen in Betracht gezogen, beteiligt sich ein Vertreter des Schul- oder Sonderschulinspektorats[20] am erweiterten Netz und übernimmt die administrativen Aufgaben (Dossier anlegen) und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung und Anpassung der Massnahme.

[20] Zu definieren nach der neuen Organisation der Integration, vgl. Untergruppe 11 (Finanzierung der Integration).

Abklärungsstelle*

Die Abklärungsstelle* ist eine zweisprachige interdisziplinäre Stelle mit folgender Zusammensetzung:

a. ein Sonderschulinspektor
b. ein Psychologe des SoA
c. einer Logopädin des SoA

> Sie ergänzt wenn nötig die Abklärung durch die Anordnung einer Beobachtung des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und durch die Anforderung zusätzlicher Abklärungen und Untersuchungen durch andere Fachpersonen.

> Sie überprüft die vorgeschlagene verstärkte Unterstützungsmassnahme auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse des Schülers und bestätigt die Massnahme, die am besten geeignet ist, diese Bedürfnisse zu erfüllen.

> Bei Uneinigkeiten konsultiert sie das Netzwerk.

> Sie übermittelt das Dossier dem SoA zur Zusprechung der Massnahme

> Sie beurteilt die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen und schlägt gegebenenfalls Anpassungen vor.

Probeaufenthalt

Wird eine Zuweisung in eine Institution erwogen, führt die entsprechende Institution nach einem geeigneten Verfahren eine Überprüfung durch (Angemessenheit der Indikation, Fragen bezüglich der Klassenzusammensetzung): Probeaufenthalt, Aufnahmegruppe.

Ist das Ergebnis nicht überzeugend, überweist die Direktion der spezialisierten Institution den Fall an den Sonderschulinspektor.

Der Schulinspektor und der Sonderschulinspektor entscheiden einvernehmlich darüber, ob der Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse belassen wird oder nicht.

Umsetzung und Anwendung der sonderpädagogischen Massnahme

In der Anwendungsphase sorgen die Beteiligten für eine stetige Anpassung der Ziele nach Massgabe der Entwicklung des Schülers.
Desgleichen sorgen sie für die stetige Koordination mit allen anderen Akteuren.

Periodische Überprüfung

Die Periodizität der Überprüfung beträgt in der Regel ein Jahr oder 40 Einheiten. In bestimmten Fällen kann sie auch länger sein (z.B. bei Mehrfachbehinderung): Die Fristen ergeben sich aus dem individuellen Förderplan (IFP). Für diese intermediären Überprüfungen genügt jeweils ein vereinfachter Zwischenbericht.

Der individuelle Förderplan

Jede verstärkte Unterstützungsmassnahme muss in einem individuellen Förderplan festgehalten sein. Dieser Plan umfasst eine Beschreibung der besonderen Bedürfnisse des Schülers und eine Ablaufplanung im Sinne einer Zusammenfassung der für eine bestimmte Zeit festgelegten Ziele und Prioritäten. Für seine Ausarbeitung, Umsetzung und Ausführung ist die Fachperson (schulischer Heilpädagoge, Therapeut des Schuldienstes) in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson verantwortlich. Die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche beteiligen sich an der Ausarbeitung des IFP, indem sie bei der Zielvereinbarung mit einbezogen werden.

6.3. Verfahren im Nachschulbereich[21]

Auf der Sekundarstufe II obliegt die Übernahme von Zusatzkosten, die mit der Behinderung* (in Sinne der IV) eines Schülers zusammenhängen, der IV[22]. Es ist aber denkbar, dass ein Schüler einen besonderen Bedarf hat, der gemäss IVG nicht als Behinderung* gilt und für den die IV keine Finanzierungspflicht im Sinne von Art. 16 IVG hat. Zu solchen aussergewöhnlichen Fällen gehören etwa Kommunikationsstörungen. Logopädische Behandlungen, die über die obligatorische Schulzeit hinaus notwendig sind, werden nunmehr vom Kanton (Staat und Gemeinden) übernommen. Weitere besondere Bildungsbedürfnisse könnten eine besondere Unterstützung* erfordern, ohne von der IV als Behinderung* angesehen zu werden. Jeder Fall wird von den Kantonsbehörden (Abklärungsstelle* SoA) einzeln geprüft.

---

[21] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppe 11 (Finanzierung der Integration).

[22] Art. 16 Abs. 1 IVG sieht vor: Erstmalige berufliche Ausbildung:
Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.
Und Art. 5 Abs. 1 IVV:
Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

7. Leistungsanbieter*

7.1. Übersicht

7.1.1. Vorschulbereich

Heilpädagogische Früherziehung*

Der Frühberatungsdienst (FBD) der Stiftung Les Buissonnets wird im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung* als einziger Leistungsanbieter* für den ganzen Kanton eingesetzt. Er gewährleistet ein zweisprachiges Angebot und interveniert grundsätzlich im gewöhnlichen Lebensumfeld des Kindes. Für Kinder mit einer Behinderung* mit tiefer Prävalenz (Hörbehinderung, Sehbehinderung, Mehrfachbehinderung*, Autismusspektrumstörung), deren Betreuung eine spezifische Zusatzausbildung erfordert, übernehmen die Ressourcenzentren die Früherziehung alleine oder in Zusammenarbeit mit dem FBD. Die Beziehungen zwischen dem FBD und dem Kanton werden mittels Leistungsvertrag geregelt (siehe Kapitel 7.3.2).

Zur Heilpädagogischen Früherziehung liegt ein Minderheitsbericht vor, siehe Anhang 1.

Logopädie*

Die logopädische Betreuung der Kinder von der Geburt bis zum vollendeten vierten Altersjahr wird selbständigen Logopäden mit kantonaler Zulassung anvertraut. Ihre Intervention kann im Einzelfall nach Massgabe der Bedeutung der therapeutischen Beziehung bis zum vollendeten sechsten Altersjahr fortdauern. Die Beziehungen zwischen den selbständigen Logopäden und dem Kanton werden mittels Vereinbarung geregelt. Die Kostenkontrolle muss in einer vom SoA präsidierten kleinen Arbeitsgruppe behandelt werden.

Zur Frage der Beibehaltung von selbständigen Logopädinnen im Frühbereich liegt ein Minderheitsbericht vor, siehe Anhang 2.

Psychomotorik*

Der FBD wird im Bereich der psychomotorischen Abklärung und Therapie von Kindern vor der Einschulung als einziger Leistungsanbieter* eingesetzt.

*7.1.2. Regelschule**

Grundangebot

Die ordentlichen und die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden von schulischen Heilpädagogen erbracht, die den Schulen angegliedert sind (1 VZÄ pro 180 Schüler, gewichtet mit einem Sozialindex). Die Funktion des Wanderlehrers in Werkklassen (MCDI) verschwindet zu Gunsten der Funktion des schulischen Heilpädagogen, so dass bei Schülern mit leichten Lernstörungen und solchen mit schwereren Behinderungen* dieselbe Person intervenieren kann. Lehrpersonen, die seit dem 1. Januar 2011 in der Funktion eines Wanderlehrers tätig sind, werden im Kanton Freiburg als schulische Heilpädagogen anerkannt.

Alle schulischen Heilpädagogen, die in der Regelschule* intervenieren, gehören zum Staatspersonal. Das Personal der verschiedenen Integrationsdienste, die heute von

freiburgischen Privatinstitutionen verwaltet werden (CESL/G Romont, St. Joseph[23], Schulheim Les Buissonnets), wird den Schulen angegliedert.

Schüler, die verstärkte Massnahmen* empfangen, können auch eine technische Assistenz beanspruchen, wenn ihre Behinderung* die Anwesenheit eines Erwachsenen für nichtpädagogische Aktivitäten* (Ferienlager, Klassenausflüge, Wegstrecken, Anwesenheit in der Klasse für Schüler, deren Bedarf erwiesen ist) erfordert. Der technische Assistent, der in erster Linie aus dem Kreis der Fachpersonen für Betreuung oder der Studenten bzw. Praktikanten der Heilpädagogik rekrutiert wird, wird über die Behinderung* des anvertrauten Schülers speziell informiert. Sie wird auf Anfrage der Klassenlehrperson und nach dem Vorbescheid der Abklärungsstelle* durch die EKSD eingesetzt und ist im Auftragsverhältnis tätig.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung*, die nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten gewährt werden, werden vom FBD am Wohnsitz des Kindes erbracht.

Alle anderen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie*, Psychologie, Psychomotorik*) werden von den Schuldiensten erbracht. Die logopädischen Massnahmen können in bestimmten Situationen nach entsprechendem Vorbescheid des SoA von selbständigen Logopäden erbracht werden: z.B. logopädische Betreuung, die vor der Einschulung begonnen wurde.

7.1.3. Sonderpädagogische Förderzentren[24]

Förderzentrum für Hörbehinderte

Für die französischsprachigen Schüler werden die Leistungen weiterhin vom Institut St. Joseph in Villars-sur-Glâne erbracht und für die deutschsprachigen vom pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, einer Sonderschule*.

Förderzentrum für sehbehinderte Schüler

Für die französischsprachigen Schüler werden die Leistungen weiterhin vom Centre pour les Handicapés de la Vue (CPHV) in Lausanne erbracht und für die deutschsprachigen von der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zollikofen.

Förderzentrum für Schüler mit Mehrfachbehinderung

Die Leistungen werden für die französischsprachigen und für die deutschsprachigen Schüler der Stiftung Les Buissonnets anvertraut. Dieses Zentrum wird operativ sein, sobald ein Schüler mit einer Mehrfachbehinderung über ein Projekt für eine integrative Schulung* *verfügt*. Die Institutionen können auch Leistungen an andere Institutionen anbieten, so wie dies jetzt bereits der Fall ist.

Förderzentrum für Autismusspektrumstörungen

Die Schaffung eines Ressourcenzentrums für Autismus ist in den Rahmen einer breiteren Zusammenarbeit mit dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG), dem Freiburger Spital und der GSD zu stellen, um die Synergien mit den Initiativen anderer

---

[23] Mit Ausnahme der Lehrpersonen, die hörbehinderte Schüler begleiten; diese werden der Sprachheilschule angegliedert.

[24] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppe 7 (Finanzierung und Organisation der Kompetenzzentren).

Dienste wie namentlich das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu gewährleisten. Die Sonderschulen* und die Vereinigungen von Eltern autistischer Personen werden bei der Schaffung dieses Zentrums mit eingebunden.

Sonderschulen*

Die Sonderschulen* des Kantons werden mit ihrem Auftrag im Bereich der Sonderpädagogik* weitergeführt. Gegenwärtig gibt es zehn solcher Sonderschulen*:

> Centre éducatif et pédagogique (CEP) in Estavayer-le-Lac

> Centre d'Enseignement spécialisé et de Logopédie/Glâne (CESL/G) in Romont

> Centre scolaire et éducatif Clos Fleuri (CSER) in Riaz

> Centre scolaire de Villars-Vert (CSVV) in Villars-sur-Glâne

> Classes d'enseignement spécialisé* de la Gruyère (CENSG) in Bulle

> Flos Carmeli – Sprachklassen in Freiburg

> Home-Ecole Romand (HER) – Les Buissonnets in Freiburg

> Institut Les Peupliers in Le Mouret

> Institut St. Joseph in Villars-sur-Glâne

> Schulheim – Les Buissonnets in Freiburg

Ihr Auftrag wird im Leistungsvertrag spezifiziert.

Der Bereich der Sozialpädagogik fällt in die Zuständigkeit der GSD. Schüler, die aufgrund eines Gerichtsentscheids einer Institution zugewiesen worden sind, werden von einer der GSD anerkannten und subventionierten Einrichtung aufgenommen.

7.2. Qualitätsstandards

Das Sonderpädagogik*-Konkordat sieht Mindestqualitätsstandards vor, die die Konkordatskantone anwenden müssen. Diese Standards sind allgemein formuliert und betreffen die Anpassung der Leistungen an die Bedürfnisse, die Anforderung eines individuellen Erziehungsprojekts, die Rechte des Kindes, die Einbindung der Eltern, die Zusammenarbeit mit den anderen Fachpersonen, die angemessene Ausbildung der Leistungsanbieter* und die Qualität der Leistungen. Diese Standards werden in den Leistungsverträgen präzisiert.

7.3. Leistungsverträge

Die Beziehungen zwischen den Sonderschulen* und dem Kanton werden in Vereinbarungen geregelt. Diese umfassen zwei Elemente:

> Eine mehrjährige Rahmenvereinbarung, deren Dauer sich nach dem Rhythmus der externen Evaluation der Schule richten wird (vier oder fünf Jahre)

> Einen erneuerbaren jährlichen Leistungsvertrag

7.3.1. Mehrjährige Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt den allgemeinen Rahmen, in dem sich die Kooperation zwischen dem Staat und der Sonderschule* bewegen wird. Sie umfasst folgende Elemente:

> die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen;

> die Definition des Auftrags der Partner-Sonderschule*;

> eine allgemeine Beschreibung der von der Sonderschule* erbrachten Leistungen, die die Vereinbarung betreffen;

> den Grundsatz der notwendigen Zusammenarbeit der Sonderschule* mit der Abklärungsstelle*;

> den Grundsatz der Betreuung jedes einzelnen Schülers nach einem individuellen Förderplan;

> Angaben über die erforderlichen Qualifikationen des Personals, über die Fortbildung und über die anerkannten Betreuungsmethoden;

> die Grundsätze, nach denen sich die Subventionierung der erbrachten Leistungen berechnet;

> die Grundsätze, die namentlich im Bereich der finanziellen Verwaltung einzuhalten sind;

> die Grundsätze des Controllings und der Evaluation;

> Angaben über die Modalitäten der von der Institution vorgesehenen internen Schlichtung;

> Präzisierungen über die Geltung und Erneuerung der Vereinbarung.

7.3.2. Jährlicher Leistungsvertrag

Dieser Vertrag definiert die Leistungen, die von den Sonderschulen* über den Zeitraum von einem Schuljahr effektiv erwartet werden. Er legt die Ziele in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Er präzisiert auch die Referenzindikatoren, anhand derer sich die erbrachten Leistungen beurteilen lassen. Er bestimmt den Betrag der auf der Grundlage eines Referenzbudgets gewährten Subvention und die Modalitäten ihrer Auszahlung.

Das vorgesehene Finanzierungssystem ist das der Finanzierung durch die Deckung des Betriebsdefizits (Deckung des Nettoaufwands), d.h. dasselbe wie jenes, das für die Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen* und in dem von der GSD ausgearbeiteten Kantonalen Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen* vorgesehen ist.

Dieser juristische Rahmen ist auf die Sonderschulen* anwendbar. Für die selbstständigen Logopädinnen sind auf der Grundlage ihrer künftigen Organisationsform Diskussionen über die Regelung der Beziehungen zum Staat im Gang.

Die Gemeinden regeln weiterhin ihre Beziehungen zu den Leistungsanbietern*. Es steht ihnen frei, den besagten juristischen Rahmen anzuwenden.

8. Finanzierung

Der Auftrag der Arbeitsgruppe war, sich an die aktuelle Lastenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu halten

8.1. Heilpädagogische Früherziehung*

Nach aktuellen Schätzungen, die an die künftige Entwicklung des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten des Staates angepasst werden, ist zur Deckung des Bedarfs 1 VZÄ je 1500 Kinder (zu Lasten des Budgets der Sonderpädagogik innerhalb der EKSD) gegen heute 860 vorgesehen (Vergleich mit anderen Kantonen: VD: 1 VZÄ je 1846, BE: 1900, BS: 2283, NE: 2316, GE: 2334, VS: 2375, JU: 2567, BL: 2789). In dieser Mittelausstattung ist die Einführung des zweiten Kindergartenjahres berücksichtigt. Es geht nicht darum, die Leistungen des FBD zu reduzieren, sondern darum, die Finanzierung nach Massgabe des Profils der betreuten Schüler zwischen der EKSD und der GSD aufzuteilen.

8.2. Vorschulische Logopädie*

Es wird in Erwägung gezogen, die Ressourcen, die der vorschulischen Logopädie* gewährt werden, zu pauschalieren. Die Mittelausstattung soll nach Massgabe der Prävalenzrate der Sprachstörungen berechnet werden. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des SoA und des Verbandes ALIFR wird beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten.

8.3. Vorschulische Psychomotorik*

Es ist eine Stelle von 0,2 VZÄ vorgesehen, die vom FBD verwaltet werden soll.

8.4. Sonderpädagogische Unterstützung* in der Regelschule*

Das Prinzip der kommunizierenden Gefässe

Wenn ein Schüler von der Regelschule* der Sonderschule* zugewiesen wird, werden die Ressourcen auf die Sonderschule* übertragen.

Kindergarten und Primarschule

Vorgesehen ist 1 VZÄ je 180 Schüler und die Gewichtung mit einem Sozialindex.

Schüler mit einer Behinderung* mit tiefer Prävalenz (Autismus, Taubheit, Sehbehinderung, Mehrfachbehinderung) und Schüler mit einer mittlerenbis schweren geistigen Behinderung (IQ $\leq$ 50) oder einer Komorbidität (mit einer psychischen Erkrankung oder Autismus) können vom SoA zusätzliche Ressourcen zugesprochen erhalten.

Die Anzahl Schüler die im Verlauf des Schuljahres in eine Klasse eintreten oder ausserordentliche zusätzliche Unterstützungsmassnahmen wegen eines Unfalls eines Kindes sind kaum genau vorauszusagen. Aus diesem Grund könnte eine Reserve vorgesehen werden. Anstellungen auf der Grundlage vager Prognosen sind allerdings unbedingt zu vermeiden.

Sekundarstufe I

Vorgesehen ist 1 VZÄ schulische Heilpädagogik je 800 Schüler.

Je nach der Schwere der Situationen ist ein Ressourcenrahmen für Entlastungen vorgesehen, um den Lehrpersonen, die den Schüler aufnehmen, zu ermöglichen, sich auszubilden oder ihr Pensum zu entlasten.

Sekundarstufe II

Ein Ressourcenrahmen, dessen Betrag nach Massgabe der Schwere der Behinderung* der aufgenommenen Schüler jährlich variieren soll, wird den Schulen zur Deckung der von der IV nicht gedeckten schulischen Kosten zur Verfügung gestellt.

8.5. Schuldienste

Der Betrag, den der Staat den Gemeinden für die Schuldienste gewährt, ist Gegenstand einer Pauschalierung. Je nach der künftige Entwicklung des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten des Staates sind folgende Dotationen vorgesehen: 1 VZÄ Logopädie* je 648 Schüler, 1 VZÄ Psychologie je 1086 Schüler und 1 VZÄ Psychomotorik* je 2500 Schüler.[25] Für jede Gemeinde wird diese Mittelausstattung mit einem Sozialindex gewichtet, der sich nach vier Kriterien berechnet: Anteil Arbeitsloser-, Ausländer-, Einfamilienhaus- und ständige Wohnbevölkerung.

8.6. Sonderschulen*

Der Betrag, der jeder Schule gewährt wird, wird beim Abschluss der individuellen Leistungsverträge in Anlehnung an eine prinzipielle Mittelausstattung festgelegt, die sich zum einen nach der Typologie der aufgenommenen Schüler sowie allfälliger Begleitstörungen und zum anderen nach den verschiedenen erbrachten Leistungen richtet.

Das Prinzip der kommunizierenden Gefässe ist ebenfalls anwendbar: Wird der Schüler der Regelschule* zugewiesen, werden die Ressourcen auf die Regelschule* übertragen.

9. Steuerung

Alle sonderpädagogischen Massnahmen (mit Ausnahme des *Festigungsunterrichts (franz. Kantonsteil)* der Stützmassnahmen für grosse Klassen (PSU), des sprachlichen Stützunterrichts (DfF) und der Stützmassnahmen für verhaltensauffällige Schüler) werden von einem einzigen Amt gesteuert: dem SoA. Die den Schulen angegliederten schulischen Heilpädagogen sind der EKSD zugeordnet.

9.1. Bedarfsplanung

Die Anmeldungen für eine Schulung in der Sonderschule* erfolgen spätestens Ende Februar. Die Entscheide werden am Ende des Schuljahres für das Folgejahr getroffen.

---

[25] Die Ressourcierung der Logopädie* und Psychologie wurde auf der Grundlage der Mittel festgelegt, die im Kanton tatsächlich gewährt werden (auf Basis des Voranschlags 2012). Die Mittelausstattung in Psychomotorik* wurde erhöht, um den schweizerischen Durchschnitt zu erreichen.

9.2. Statistiken

Im Hinblick auf die Erstellung des Jahresberichts der EKSD haben die Leistungsanbieter* am Ende jedes Kalenderjahres Jahresstatistiken abzuliefern. Welche Daten verlangt werden, wird in den Leistungsvereinbarungen oder -verträgen präzisiert.

9.3. Rechnungsprüfung und externe Evaluation

Die Rechnungen der Sonderschulen* werden von einer von der Institution bezeichneten Treuhandgesellschaft geprüft. Die Rechnungen werden jedes Jahr vom SoA revidiert.

Die Sonderschulen* werden regelmässig (+/- 4 Jahre) nach einem von der EKSD vorgegebenen Rahmen extern evaluiert.

10. Ausbildung[26]

Der Bedarf an Grundausbildung, Weiterbildung und Zusatzausbildung variiert je nach der Unterrichtsstufe.

10.1. Grundausbildung der Klassenlehrpersonen

Kindergarten und Primarschule

Die Pädagogische Hochschule Freiburg schuf 2010 eine Lehr- und Forschungseinheit mit der Bezeichnung „Diversität und Pluralität“. Damit erhöhte sie das Ausbildungsangebot quantitativ und qualitativ mit einem Akzent auf Ethik, Differenzierung, Umgang mit Heterogenität, Kenntnis der spezifischen Schwierigkeiten usw.

Es wird ein neuer Bereich mit der Bezeichnung „Gesellschaft, Schulsystem und Diversität“ geschaffen. Sein allgemeines Ziel ist, der künftigen Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Handlungen zu verstehen, zu analysieren und zu hinterfragen, und dies durch die Entwicklung eines kritischen Blickes auf die Rolle der Schule in der Gesellschaft, auf die Art und Weise, wie das Schulsystem strukturiert ist, auf den Einfluss der Gesellschaft auf die Schule, auf die Art und Weise des Umgangs mit Schülern, die den sozial und institutionell etablierten Normen nicht entsprechen, und auf die Bedeutung der sozialen Ungleichheiten in der Schulsituation. Dieser neue Bereich umfasst drei Module. Das Modul, das sich speziell mit der Integration befassen wird, soll die folgenden Themen behandeln: Störungen und Etikettierung, schulische Integration und Inklusion, Integration und Partnerschaft, Analyse der Situationen mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Kinder mit mündlichen und schriftlichen Sprachschwierigkeiten.

Es wird vorgeschlagen, Praktika im Zusammenhang mit dem Umgang mit Heterogenität zu organisieren.

Sekundarstufe I und II

Es wird vorgeschlagen, in die Ausbildung für das Lehrdiplom der Sekundarstufe, die die Universität Freiburg anbietet, die Themen im Zusammenhang mit Ethik, Differenzierung und Zusammenarbeit zu integrieren. Die Studenten können Zugang zu den Lehrgängen des Heilpädagogischen Instituts oder der Pädagogischen Hochschule haben.

---

[26] Dieser Abschnitt resultiert aus den Arbeiten der Untergruppe 10 (Bildungskonzept).

10.2. Weiterbildung

Die Pädagogische Hochschule bietet eine freie Auswahl an Lehrveranstaltungen nach Massgabe der Bedürfnisse der Lehrpersonen an. Es kann sich um klassische Lehrveranstaltungen oder um Kontakte zu Ansprechpersonen handeln, die die Lehrperson je nach Bedarf unterstützen (Hilfe bei der Wahl der Fachliteratur, Hilfe bei der Wahl der Lehrveranstaltungen, Begleitung, Coaching, Intervision). Folgende Vorschläge werden in Betracht gezogen:

1. Grundangebot für alle (PS, S1, S2) anlässlich der Umsetzung des NFA-Konzepts:
   - Präsentation des Integrationskonzepts
   - allgemeine Aspekte der Ethik und des Umgangs mit Differenzen
   - Präsentation des zur Verfügung stehenden „Katalogs“ - Bezug zur Untergruppe 14 (Informationskonzept)
2. „Leitkatalog“ (Internetportal)
   - Ressourcen für Lehrpersonen nach Massgabe ihrer Bedürfnisse
   - klare Präsentation des Kursangebots (vgl. Fri-tic)
3. Coaching oder Begleitung der Lehrperson (je nach Situation):
   - Austauschseminare/Intervision
   - Kurse mit den schulischen Heilpädagogen
   - usw.

Das Grundangebot umfasst einen obligatorischen Tag in zwei Teilen: einen informativen (Präsentation des rechtlichen Rahmens, Überblick über die im Kanton vorhandene Hilfs- und Beratungsinfrastruktur) und einen pädagogischen (Problematik der Ungleichheiten, Kooperation, Team-Teaching, vernetztes Arbeiten), gefolgt von zwei fakultativen Tagen zur Vertiefung bestimmter Themen in Workshops.

11. Strukturen

Die folgende Abbildung zeigt schematisch, wie die Schule organisiert ist:

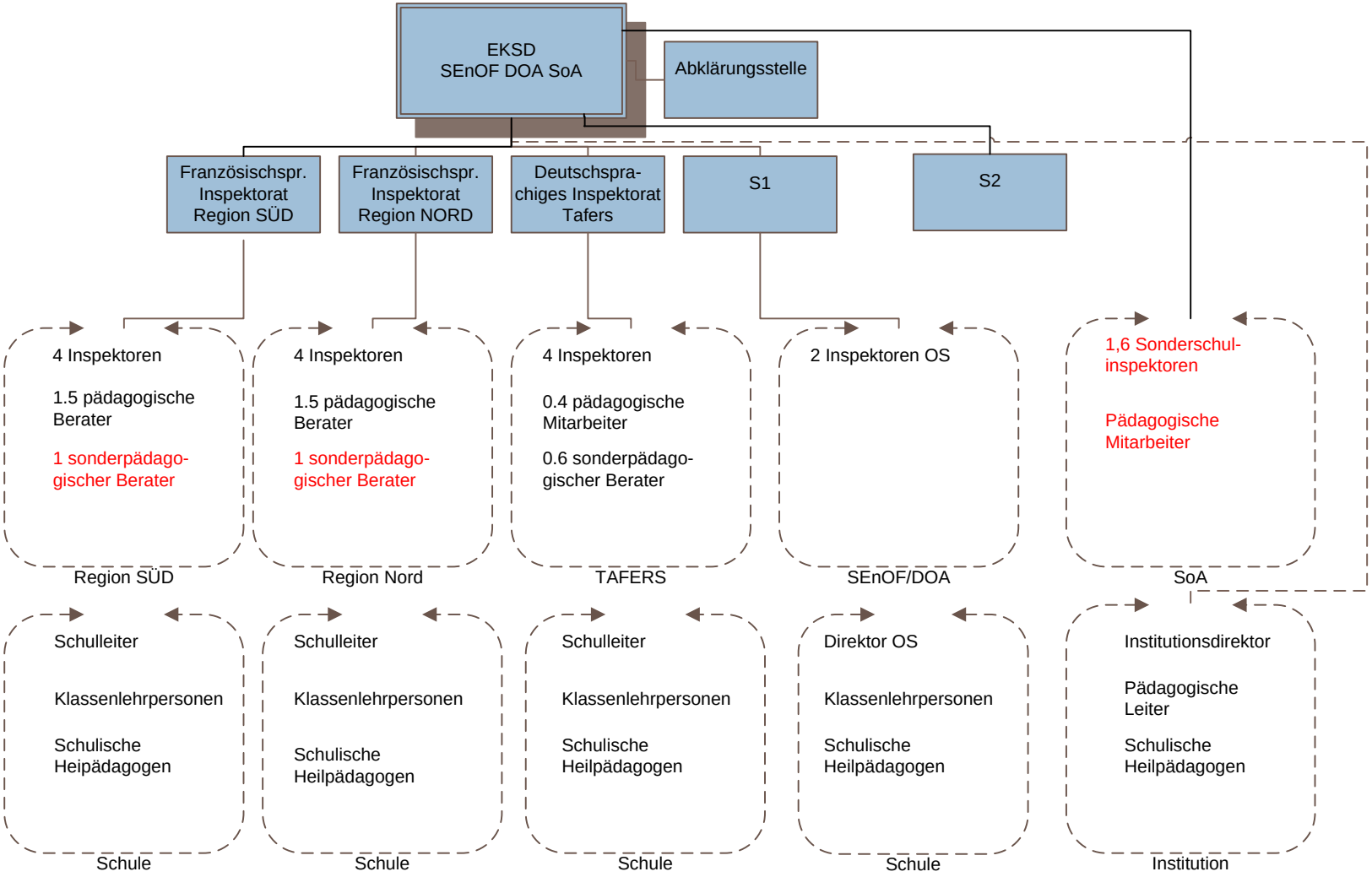

Die in rot angegebenen Punkten sind entweder vom SoA abhängig oder werden von ihm subventioniert.

12. Koordination auf kantonaler Ebene

Vorschulbereich

Es wird vorgeschlagen, eine interdirektionelle Kommission für das Kleinkind einzusetzen, um die kantonalen und kommunalen Politiken im Bereich des Kleinkindalters (0–6 Jahre) zu koordinieren. Diese Kommission sollte sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzen, damit sie wirksam funktionieren kann.

Der Kommission angehören sollen ferner ein Vertreter der Sicherheits- und Justizdirektion, ein Vertreter des Gemeindeverbands, die Vorsteher des JA und des SoA sowie ein Vertreter der folgenden Kommissionen: Kommission für Jugendfragen (JuK), Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention und Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus (KMR). Ihre Hauptaufgaben wären: Koordination der Politik im Bereich des Kleinkindalters, zentrale Koordination der Frühunterstützungsangebote aller Dienste und Ämter, mittel- und langfristige Planung der Frühunterstützungsmassnahmen, Erstellung von Statistiken, Anpassung der Beurteilungsinstrumente (ICF), Definition der Risikofaktoren, Ausarbeitung der Arbeitsinstrumente (individueller Ablaufplan für Familien, individueller Erziehungsplan, Übergangsplan), Beurteilung der Qualität der Frühunterstützungsmassnahmen, Erstellung der Vernetzungspläne, Aufsicht über die Ausbildung, Verbesserung der Früherkennung, Information der Bevölkerung.

Obligatorische Schule

Alle Unterstützungsmassnahmen werden auf der Ebene der EKSD über die Konferenz der Vorsteher der Schulämter und die OS-Inspektoren- und -Direktorenkonferenzen zwischen den drei Schulämtern (DOA, SEnOF, SoA) koordiniert. Die Sonderschulinspektoren sind Mitglied der verschiedenen Inspektorenkonferenzen auf der Primar- und Sekundarstufe I.

Die Unterstützungsmassnahmen bilden weiterhin Gegenstand einer Koordination durch die Arbeitsgruppe „Förderangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schulungsbedürfnissen“ (AG BesoSch) für den deutschsprachigen Teil und durch die Arbeitsgruppe „Coordination des mesures d’aide“ für den französischsprachigen Teil. Die Aufträge und die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen sollen revidiert werden.

Die Direktoren der Sonderschulen* und der Schuldienste treffen sich alle drei Monate mit dem SoA.

13. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das kantonale Konzept für die Sonderpädagogik* im Kanton Freiburg soll zu Beginn des Schuljahrs 2014/15 eingeführt werden. Die Umsetzung des Konzepts ist für den Zeitraum 2014 bis 2018 geplant und wird von den finanziellen Möglichkeiten des Staates abhängen.

13.1. Übersicht über die Umsetzung des Konzepts

Im Vorschulbereich soll der Frühberatungsdienst künftig auch mit psychomotorischen Behandlungen betraut werden, was die Anstellung eines Psychomotorikers zu 0.2 VZÄ bedingen wird. Ergänzend dazu wird die Direktion für Gesundheit und Soziales einen Fachmann Betreuung zu 1.00 VZÄ anstellen, der bei Einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern oder bei Familien intervenieren wird, sowie einen Sozialarbeiter zu 0.30 VZÄ, der bei der vorschulischen Abklärungsstelle* tätig sein wird. Zudem wird die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport einen Kinderarzt zu 0.3 VZÄ anstellen, der das Team der bereits erwähnten Abklärungsstelle* ergänzen soll.

Auf Stufe der obligatorischen Schule ist vorgesehen, für den Kindergarten und die Primarschule jeder Schule oder jedem Schulkreis einen schulischen Heilpädagogen zuzuteilen, dessen Beschäftigungsgrad im Verhältnis zur Schülerzahl bemessen wird (1 VZÄ für 180 Schüler, wobei diese Dotation mit einem für jede Gemeinde berechneten Sozialindex gewichtet wird). Die veranschlagten Kosten beruhen auf einem mittleren Sozialindex von 1.17. Auf Stufe der OS wird die Dotation auf der Grundlage von 1 VZÄ für 800 Schüler berechnet (ohne Anwendung eines Sozialindexes). Insgesamt werden 198.30 VZÄ schulische Heilpädagogen benötigt, um das gesamte Kantonsgebiet entsprechend der vorgeschlagenen Dotation abzudecken (einschliesslich der Kleinklassen zu 27.96 VZÄ) oder 170.34 VZÄ ohne die Werkklassen.

Um diese Personaldotation (198.30 VZÄ) zu gewährleisten, werden schulische Heilpädagogen zu 23.96 VZÄ angestellt, für den Rest werden einerseits die Stellen für den Stützunterricht zu 86.31 VZÄ sowie die Stellen der Lehrpersonen von Werkklassen zu 27.96 VZÄ umgeteilt. Zudem sollen die bei den Integrationsdiensten der Stiftung CESL-G Romont, des Schulheims Les Buissonnets und des Instituts St. Joseph-Le Guintzet beschäftigten schulischen Heilpädagogen zu insgesamt 60.07 VZÄ dem Kanton übertragen werden. Diese Wechsel sind auf den 01.01.2015 geplant, was bedeutet, dass ab diesem Datum die drei betreffenden Institutionen zu kantonalen Einrichtungen werden.

Im Gegenzug zu dieser Kantonalisierung ist eine entsprechende Kürzung des Kantonsbeitrags an die Sonderschulen* vorgesehen, und zwar in der Grössenordnung von 8‘649‘200 Franken. Die mit dem Wechsel der Versicherten von privaten Pensionskassen zur Pensionskasse des Staates verbundenen einmaligen Kosten müssen noch veranschlagt werden.

Unterstützt werden diese schulischen Heilpädagogen von Fachmännern/Fachfrauen Betreuung zu 6 VZÄ, Praktikanten zu 6 VZÄ sowie von Heilpädagogen, die auf Störungen mit tiefer Prävalenz spezialisiert sind und die als Ansprechpersonen Integration zu 1.4 VZÄ und Ansprechpersonen Coaching von Lehrpersonen zu 1.4 VZÄ tätig sein werden.

Um den Übergang von integrierten Schülern nach der obligatorischen Schulzeit zu erleichtern, wird ein Berufsberater zu 1.00 VZÄ angestellt, der diese Schüler in der Orientierungsschule gezielt unterstützen wird.

Parallel dazu soll das Subventionierungssystem der Schuldienste überarbeitet werden. Dieses soll neu auf einem Pauschalbetrag basieren, der entsprechend der Kosten pro Stunde nach

Leistungsart und der insgesamt zulässigen Anzahl Stunden pro Leistungsart bemessen wird, gewichtet mit der Anzahl Schüler pro Schulstufe und einem Sozialindex. Die Personaldotation der Schuldienste wird um 0.4 VZÄ erhöht, um die pädagogischen Leitungen in den Schuldiensten zu verstärken (Einführung dieser Funktion in sämtlichen Schuldiensten).

Die logopädischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich werden von privaten Leistungsanbietern* erbracht. Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Schulbereich werden hingegen die Schuldienste zuständig sein. Die mit den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in den Bereichen der Logopädie*, der Schulpsychologie und der schulischen Psychomotorik* verbundenen Kosten sollten gesamthaft einberechnet und nach Schuldiensten und privaten Leistungsanbietern* aufgeschlüsselt werden.

Für sämtliche dieser Massnahmen (private Leistungsanbieter* und Schuldienste) wird ein finanzieller Rahmen festgelegt. Dank dem Finanzierungssystem der Schuldienste und der halbjährlichen Überprüfung der Dossiers durch die Leitungen der Schuldienste und die privaten Leistungsanbieter* wird es möglich sein, den Kostenanstieg in diesem Bereich unter Kontrolle zu halten.

Ergänzt wird das Dispositiv durch die Anstellung eines pädagogischen Leiters zu 1 VZÄ für die Integration von Schülern und eines Logopäden zu 0.55 VZÄ zur Verstärkung der Unterstützung der Regelschule* bei Störungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Rechtschreibschwäche, Dyspraxie, Dysphasie.

13.2. Übersicht über die Arbeitsstellen

13.2.1. Neue Arbeitsstellen

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Neue Verwaltungsstellen		**0.00**	**+ 2.30**	**+ 0.55**	**0.00**	**0.00**	**+ 2.85**
SESAM/SoA	Verwaltungsadjunkt, Stellenumwandlung aus Pool Hilfspersonal		+ 1.00				+ 1.00
SESAM/SoA	Verwaltungssachbearbeiter, Stellenumwandlung aus Pool Hilfspersonal		+ 1.00				+ 1.00
SESAM/SoA	Kinderarzt		+ 0.30				+ 0.30
SESAM/SoA	Logopäde dysfunktionale Störungen			+ 0.55			+ 0.55

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Neue Stellen Verwaltung-Inspektorat		**0.00**	**0.00**	**+ 1.00**	**0.00**	**0.00**	**+ 1.00**
ENSA	Pädagogischer Leiter Integration			+ 1.00			+ 1.00

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Neue Unterrichtsstellen		**0.00**	**+ 18.40**	**+10.95**	**+ 9.41**	**0.00**	**+ 38.76**
EE/EPRI		**0.00**	**+ 18.40**	**+ 8.95**	**+ 4.00**	**0.00**	**+ 31.35**
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Heilpädagogen Ansprechpersonen Integration		+ 0.70	+ 0.70			+1.40
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Heilpädagogen Ansprechpersonen Coaching		+ 0.70	+ 0.70			+1.40
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Assistenten Gesundheit und Soziales: Praktikanten		+ 2.00	+ 2.00	+ 2.00		+ 6.00
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Assistenten Gesundheit und Soziales: Fachpersonen Betreuung		+ 2.00	+ 2.00	+ 2.00		+ 6.00
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Zusätzliche Heilpädagogen gemäss Berechnung Sozialindex*		**+ 13.00**	**+ 3.55**			**+ 16.55**
CORI		**0.00**	**0.00**	**+ 2.00**	**+ 5.41**	**0.00**	**+ 7.41**
3020.100 Stützkurse SP Konzept	Zusätzliche Heilpädagogen gemäss Berechnung Sozialindex*			**+ 2.00**	**+ 5.41**		**+ 7.41**

(*VZÄ gemäss Index 13.00 + 3.55 + 2.00 + 5.41 = 23.96 VZÄ)

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Weitere VZÄ «ausserhalb des SoA»		**+ 2.00**	**+ 0.90**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**+ 2.90**
3636.008 SC für Sonderschulen*	Psychomotoriker FBD		+ 0.20				+ 0.20
3632.003 SC für Schuldienste	Pädagogischer Leiter Schuldienst		+ 0.40				+ 0.40
GSD	Fachmann Betreuung GSD	+ 1.00					+ 1.00
GSD	Sozialarbeiter, Diplom A, JA		+ 0.30				+ 0.30
BEA	Berufsberater BEA	+ 1.00					+ 1.00

Insgesamt bedingt die Umsetzung des Konzepts die Anstellung von 45.51 VZÄ.

13.2.2. Übertragung von Stellen und Neuzuteilung bestehender Stellen

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Übertragung von Stellen der Integrationsdienste (Kantonalisierung)		**0.00**	**60.07**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**60.07**
EE/EPRI		**0.00**	**53.91**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**53.91**
3020.130 Stützkurse SP Konzept	Übernahme von VZÄ der Integrationsdienste (Kürzung der Subvention des SoA)		53.91				53.91
CORI		**0.00**	**6.16**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**6.16**
3020.100 Stützkurse SP Konzept	Übernahme von VZÄ der Integrationsdienste (Kürzung der Subvention des SoA)		6.16				6.16

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Neuzuteilung von Stellen, die derzeit unter den Budgetposten EPRE und EPRI 3020.128 (Klein-/Werkklassenlehrer) und 3020.130 (Stützkurse) aufgeführt sind, derzeit gewährt an Schüler, die in das künftige Integrationskonzept aufgenommen werden		**0.00**	**0.00**	**114.27**	**0.00**	**0.00**	**114.27**
Insgesamt neuzugeteilte Stellen		**0.00**	**0.00**	**114.27**	**0.00**	**0.00**	**114.27**
3020.128 Klein-/Werkklassen-lehrer	Übertragung der Klein-/Werkklassenlehrer im Rahmen des Konzepts		0.00	27.96			+ 27.96
3020.130 Stützkurse	Übertragung von Lehrpersonen im Rahmen des Konzepts		0.00	86.31			+ 86.31

13.2.3. Lohnkosten der neuen Stellen

		2014	2015	2016	2017	2018	Total
Neue Verwaltungs-stellen		**0.00**	**+ 2.30***	**0.55**	**0.00**	**0.00**	**+ 2.85**
	Kosten in Franken	**0**	**64 464**	**66 075**	**67 727**	**69 420**	
				86 907	**89 080**	**91 307**	**534 980**
Neue Stellen Verwaltung-Inspektorat		**0.00**	**0.00**	**+ 1.00**	**0.00**	**0.00**	**+ 1.00**
	Kosten in Franken	**0**	**0**	**170 300**	**174 558**	**178 922**	**523 780**
Neue Unterrichtsstellen		**0.00**	**+18.40**	**+ 10.95**	**+ 9.41**	**+0.00**	**+ 38.76**
	Kosten in Franken	**0**	**2 465 487**	**2 527 125**	**2 590 303**	**2 655 060**	
				1 349 928	**1 383 676**	**1 418 266**	
					1 134 252	**1 162 608**	**16 686 705**
Weitere VZÄ «ausserhalb SoA»		**+ 2.00**	**+0.90**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**+ 2.90**
	Kosten in Franken	**248 400**	**253 368**	**259 702**	**266 195**	**272 850**	
			134 883	**138 255**	**141 712**	**145 255**	**1 860 620**
TOTAL		**+ 2.00**	**+ 22.60**	**+ 12.50**	**+ 9.41**	**+ 0.00**	**+ 46.51**
	Kosten in Franken	**248 400**	**2 918 202**	**4 598 292**	**5 847 503**	**5 993 688**	**19 606 085**

(* neue Verwaltungsstellen: keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die 2 VZÄ, da diese im Hilfspersonal enthalten waren)

Die Berechnung der Lohnkosten beruht auf der ordentlichen Funktionseinreihung, welche die Gehaltstufe 10 vorsieht. Die Sozialabgaben sind in den Lohnkosten enthalten und werden auf der Grundlage von 21 % gesamthaft als Pauschale von 10 % berechnet (Berechnung basierend auf den Lohnkosten inklusive Sozialabgaben). Die Beträge werden kumuliert, sobald die Stellen geschaffen sind, die Gehälter werden wie folgt angepasst: 2014: 1.50 %, 2015: 2.00 %, 2016 bis 2018: 2.5 %.

13.3. Übersicht über die übrigen finanziellen Auswirkungen

13.3.1. Kantonalisierung der Integrationsdienste:

Die Übertragung der 60.07 VZÄ aus den Integrationsdiensten hat eine Kürzung des jährlichen Kantonsbeitrags zur Folge, der den drei Schulen entsprechend der nachfolgenden Tabelle gewährt wird (Grundlage Voranschlag 2012).

	ID Romont	**ID Schulheim**	**ID St. Joseph**	**TOTAL**
			SPS langage	
VZÄ	44.31	12.11	3.65	60.07
Gehälter	5 029 499.65	1 401 970.00	405 565.00	6 837 034.65
Sozialabgaben	1 032 053.40	290 200.00	77 868.50	1 400 121.90
Total	**6 061 553.05**	**1 692 170.00**	**483 433.50**	**8 237 156.55**
Ausbildungskosten*	14 931.00	0.00	2427.30	17 358.30
Reisespesen	130 000.00	55 000.00	40 000.00	225 000.00
Verschiedene Kosten	3000.00	0.00	0.00	3000.00
Lohn Schulleitung	136 191.20	30 490.55	0.00	166 681.75
Total	**6 345 675.25**	**1 777 660.55**	**525 860.80**	**8 649 196.60**

Die Ausbildungskosten werden als «weitere geplante Kosten» nach der untenstehenden Tabelle ab 2015 angerechnet, da sie vom Subventionsbeitrag abgezogen wurden. Die Reisespesen wurden nicht übertragen. Da gemäss dem Konzept jeder Schule/jedem Schulkreis ein schulischer Heilpädagoge zugeteilt werden soll, werden sich die Fahrkosten der Heilpädagogen stark verringern. Die derzeit für die Fahrkosten der Klein- und Werkklassenlehrer bestimmten Mittel reichen aus, um die restlichen Kosten zu decken.

13.3.2. Weitere geplante Kosten

	Jahr 2014	**Jahr 2015**	**Jahr 2016**	**Jahr 2017**	**Jahr 2018**	**GESAMT-KOSTEN**
SESAM/SoA3090.000 Ausbildungskosten	30 000	8 000	8 000			**46 000**
SESAM/SoA3090.000 Ausbildungskosten ID		17 360	17 360	17 360	17 360	**69 440**
SESAM/SoA*3130.000 Mandate für externe Evaluation		5 000	5 000	5 000	5 000	**20 000**
ENSA 3000.200 interdirektionelle Kommission für das Kleinkind			2 000	2 000	2 000	**6 000**
Total	**30 000**	**30 360**	**32 360**	**24 360**	**24 360**	**141 440**

13.4. Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden

13.4.1. Neue Stellen

Die Umsetzung des neuen kantonalen Konzepts für die Sonderpädagogik* im Kanton Freiburg bedingt die Schaffung folgender Arbeitsstellen:

- Verwaltung : 2.85 VZÄ
- Verwaltung Inspektorat : 1.00 VZÄ
- Heilpädagogen gemäss Index : 23.96 VZÄ
- Heilpädagogen als Ansprechpersonen : 2.80 VZÄ
- Technische Assistenten-Praktikanten : 6.00 VZÄ
- Technische Assistenten FaBe : 6.00 VZÄ
- Stellen «ausserhalb SoA» : 2.90 VZÄ

Total der neuen Stellen : 45.51 VZÄ

Die Gesamtkosten der neuen Stellen, aufgerechnet auf 5 Jahre, einschliesslich Sozialabgaben und allgemeine Kosten, belaufen sich auf 19.606 Mio. Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

> Kosten ausserhalb des Unterrichts: 2.919 Mio. Franken, davon 2.560 Mio. Franken zu 100 % zulasten des Kantons und 0.359 Mio. Franken zu 45 % zulasten des Kantons, also 0.162 Mio. Franken, und 55 % zulasten der Gemeinden, also 0.197 Mio. Franken (Stellen zu 0.4 VZÄ pädagogischer Leiter in den Schuldiensten und zu 0.2 VZÄ Psychomotoriker beim Frühberatungsdienst, Berechnung basierend auf dem Gehalt und den Sozialabgaben), also 2.722 Mio. Franken zulasten des Kantons und 0.197 Mio. Franken zulasten der Gemeinden.

> Mit dem Unterricht verbundene Kosten: 16.687 Mio. Franken (davon KG/PS 12.673 Mio. Franken, OS 2.497 Mio. Franken, davon 10 % Spesen CHF 1.517 Mio.) für insgesamt 38.76 VZÄ.

Die Nettokosten der neuen Unterrichtsstellen zulasten des Kantons betragen:

> KG/PS 35 % von 12.673 Mio. Franken, also 4.436 Mio. Franken

> OS 70% von 2.497 Mio. Franken, also 1.748 Mio. Franken

Hinzu kommen noch die 10 % Spesen, also 1.517 Mio. Franken, was insgesamt 7.701 Mio. Franken ergibt.

Somit ergeben die Gesamtkosten der neuen Stellen für den Kanton folgendes Bild:
Kosten der neuen Unterrichtsstellen 7.701 Mio. Franken + Kosten der Stellen ausserhalb des Unterrichts in Höhe von 2.560 Mio. Franken zu 100 % und in Höhe von 0.162 Franken zu 45 %, also insgesamt 10.423 Mio. Franken.

Der Anteil der Gemeinden an den neuen Unterrichtsstellen (die Berechnung erfolgt anhand der indexierten Lohnkosten einschliesslich der Sozialabgaben, jedoch ohne die 10 % Spesen) beläuft sich auf:

> KG/PS 65 % von 12.673 Mio. Franken, also 8.237 Mio. Franken

> OS 30 % von 2.497 Mio. Franken, also 0.749 Mio. Franken

Somit beträgt der Gemeindeanteil 8.986 Mio. Franken, zu denen noch die 55 % auf den 0.4 VZÄ der Schuldienste und die 0.2 VZÄ des Frühberatungsdienstes hinzuzurechnen sind, also 0.197 Mio. Franken, womit sich die Gemeinden mit insgesamt 9.183 Mio. Franken an der Schaffung der neuen Stellen zu beteiligen haben.

13.4.2. Auswirkungen der Kantonalisierung der Integrationsdienste

Im Zuge der Kantonalisierung der Integrationsdienste werden 60.07 VZÄ von den Sonderschulen* an den Kanton übertragen. Im Gegenzug wird der Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Gehälter der übertragenen Unterrichtsstellen und der übrigen Kosten an die drei betroffenen Schulen gekürzt, und zwar jährlich um 8.649 Mio. Franken (Gehälter Lehrpersonen inkl. Sozialabgaben 8.237 Mio. Franken + übrige Kosten 0.412 Mio. Franken), berechnet über 4 Jahre (2015 bis 2018) 8.649 Mio. Fr. * 4 = 34.596 Mio. Franken. Davon werden die Gemeinden 55 %, also 19.028 Mio. Franken, übernehmen; für den Kanton verbleiben damit 15.568 Mio. Franken (45 %).

Geht man davon aus, dass das Konzept auf das Rechnungsjahr 2015 eingeführt wird, so verringert sich der Subventionsbeitrag (2015-2018) an die Gehälter der Lehrpersonen – berechnet auf der Grundlage der Gehälter der Lehrpersonen einschliesslich der Sozialabgaben gemäss Voranschlag 2012 – um 8.237 Mio. Franken * 4, also insgesamt um 32.948 Mio. Franken (unter der Annahme einer linearen Subvention, ohne Erhöhung der VZÄ während der gesamten Dauer):

> Kürzung des Beitrags an die Gehälter der Lehrpersonen für den Kanton: 45 % von 32.948 Mio., also 14.827 Mio. Franken;

> Kürzung des Beitrags an die Gehälter der Lehrpersonen für die Gemeinden: 55 % von 32.948 Mio., also 18.121 Mio. Franken

Die 60.07 VZÄ werden wie folgt auf die Schulen/Schulkreise verteilt:

> 53.91 VZÄ für die Stufen KG/PS

> 6.16 VZÄ für die OS

Somit werden die 32.948 Mio. Franken (Gesamtkosten der Lehrpersonen der Integrationsdienste von 2015 bis 2018) wie folgt aufgeteilt:

> 29.569 Mio. Franken für die Stufen KG/PS, wovon der Kanton (35 %) 10.349 Mio. Franken trägt und die Gemeinden (65 %) 19.220 Mio. Franken übernehmen.

> 3.379 Mio. Franken für die OS, wovon der Kanton (70 %) 2.366 Mio. Franken trägt, die Gemeinden (30%) 1.013 Mio. Franken übernehmen.

Insgesamt ergibt die Kantonalisierung der Integrationsdienste für die Kosten des Lehrpersonals folgende Bilanz:

> Für den Kanton: Erhöhung der Kosten des Lehrpersonals um 10.349 Mio. Franken (KG/PS) + 2.366 Mio. Franken (OS), also 12.715 Mio. Franken, abzüglich der Kürzung des Kantonsbeitrags für die Gehälter der Lehrpersonen der Integrationsdienste in Höhe von 14.827 Mio. Franken, was für den Kanton eine Ersparnis von 2.112 Mio. Franken ergibt.

> Für die Gemeinden: Erhöhung ihres Beitrags an die Kosten des Lehrpersonals um 19.220 Mio. Franken (KG/PS) + 1.013 Mio. Franken (OS), also 20.233 Mio. Franken, gegenüber der Kürzung der Subventionsbeiträge um 18.121 Mio. Franken, was für die Gemeinden eine Erhöhung ihres Anteils um 2.112 Mio. Franken bedeutet.

Der Kantonsbeitrag an die Integrationsdienste wird sich durch Einsparungen bei den übrigen Aufwendungen (Ausbildung, Reisespesen der Lehrpersonen, übrigen Kosten, Leitung) weiter verringern, und zwar um jährlich 0.412 Mio. Franken (vorsichtige Schätzung); über den Zeitraum 2015 bis 2018 ergibt dies 1.648 Mio. Franken:

> davon eine Kürzung des Kantonsbeitrags 0.185 Mio. Franken (45 %), berechnet über 4 Jahre (2015-2108) 0.185 Mio.* 4 = 0.740 Mio. Franken;

> davon eine Kürzung des Beitrags der Gemeinden 0.227 Mio. Franken (55 %), berechnet über 4 Jahre (2015-2018) 0.227 Mio.* 4 = 0.908 Mio. Franken.

Die in den jährlichen 0.412 Mio. Franken einbegriffenen Ausbildungskosten der Integrationsdienste (0.0173 Mio.) werden vom Kanton zu 100 % übernommen, was für den Kanton für 4 Jahre Mehrkosten von 0.069 Mio. Franken ergibt. Diese werden jedoch durch die Kürzung des Kantonsbeitrags um 0.740 Mio. Franken ausgeglichen.

Gesamthaft betrachtet ergibt die Kantonalisierung der Integrationsdienste folgendes Ergebnis (berechnet auf den Zeitraum 2015-2018):

Für den Kanton:

> Reine Kürzung des Kantonsbeitrags: Lehrpersonal: 14.827 Mio. Franken + übrige Kosten 0.740 Mio. Franken – d.h. insgesamt 15.567 Mio. Franken.

> Erhöhung der Kosten des Lehrpersonals: CHF 10.349 Mio. (KG/PS) + 2.366 (OS) Mio. Franken, also 12.715 Mio. Franken.

> Übernahme der Ausbildungskosten der Integrationsdienste zu 100 % durch den Kanton 0.069 Mio. Franken

was insgesamt einer Ersparnis von 2.783 Mio. Franken ergibt.

Für die Gemeinden:

> Kürzung des Anteils am Kantonsbeitrag: Lehrpersonal: 18.121 Mio. Franken + übrige Kosten 0.908 Mio. Franken, d.h. insgesamt 19.029 Mio. Franken.

> Erhöhung des Anteils an den Kosten des Lehrpersonals: 19.220 Mio. Franken (KG/PS) + 1.013 Mio. Franken (OS), also 20.233 Mio. Franken

was insgesamt Mehrkosten von 1.204 Mio. Franken ergibt.

13.4.3. Weitere Kosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts

Es sind noch weitere Kosten in Höhe von insgesamt 0.072 Mio. Franken vorgesehen, und zwar:

> Ausbildungskosten in Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts 0.046 Mio. Franken

> Entlastungen/Mandate 0.020 Mio. Franken

> interdirektionelle Kommission für das Kleinkind 0.006 Mio. Franken.

Diese Kosten werden zu 100 % vom Kanton übernommen (Hinweis: die Ausbildungskosten der Integrationsdienste – 0.069 Mio. Franken – werden im Abschnitt «Kantonalisierung der Integrationsdienste» behandelt). Da die schulischen Heilpädagogen in den

Schulen/Schuldiensten integriert sind, erübrigt sich die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze. Weitere Kosten, etwa in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Integrationsdienste und für Umbauten an Schulgebäuden, die über keine behindertengerechte Einrichtungen verfügen, lassen sich schwer abschätzen, ebenso die Auswirkung einer allfälligen Anpassung der Klassenbestände bei der Integration von Schülern.

Die Übernahme der pädagogischen Stützmassnahmen und der Klein- und Werkklassen bringt einen Transfer von 114.27 VZÄ, bereits bei der EKSD bestehend, mit sich – Zuständigkeit geht an das SoA – (Stellen die in den Budgetposten der Primarschule und der OS figurieren), ohne Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden.

13.5. Zusammenfassung

13.5.1. Finanzielle Auswirkungen der Einführung des Konzepts für den Kanton

Kosten der neuen Stellen ausserhalb des Unterrichts:	CHF	2.722	Mio.
Kosten der neuen Unterrichtsstellen:	CHF	7.701	Mio.
Weitere Kosten in Verbindung mit der Einführung des Konzepts:	CHF	0.072	Mio.
Minus Einsparung durch Übernahme der Integrationsdienste:	CHF	2.783	Mio.
Gesamtkosten für den Kanton:	**CHF**	**7.712**	**Mio.**

13.5.2. Finanzielle Auswirkungen der Einführung des Konzepts für die Gemeinden

Kosten der neuen Stellen ausserhalb des Unterrichts:	CHF	0.197	Mio.
Kosten der neuen Unterrichtsstellen:	CHF	8.986	Mio.
Weitere Kosten in Verbindung mit der Einführung des Konzepts:	CHF	0.000	Mio.
Plus Kostenerhöhung durch Übernahme der Integrationsdienste:	CHF	1.204	Mio.
Gesamtkosten für die Gemeinden:	**CHF**	**10.387**	**Mio.**

14. Abkürzungen

BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
CENSG	Classes d'enseignement spécialisé de la Gruyère, Bulle
CEP	Centre éducatif et pédagogique, Estavayer-le-Lac
CESL/G	Centre d'enseignement spécialisé et de logopédie de la Glâne, Romont
CSER	Centre scolaire et éducatif de Clos Fleuri, Riaz
CSVV	Centre scolaire Villars-Vert, Villars-sur-Glâne
DfF	Deutsch für Fremdsprachige
DOA	Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht
EDK	Schweizerische Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren
FBD	Frühberatungsdienst
GSD	Direktion für Gesundheit und Soziales
HER	Home-Ecole Romand – Les Buissonnets, Freiburg
HPI	Heilpädagogisches Institut
HSU	Heilpädagogischer Stützunterricht
i-HSU	integrierter Heilpädagogischer Stützunterricht (via Buissonnets oder via Staat)
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ID	Integrationsdienst
IFP	Individueller Förderplan über verstärkte Unterstützungsmassnahmen
IÜP	Individueller Übergangsplan
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
JA	Jugendamt
KG	Kindergarten
MCDI	Maître de classe de développement itinérant (franz. Kantonsteil)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OM	Ordentliche Unterstützungsmassnahme
OS	Orientierungsschule
PFJ	Plattform Jugendliche .
PH	Pädagogische Hochschule
PSU	pädagogischer Stützunterricht
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SchG	Schulgesetz
Sekundarstufe I	Obligatorische Schule
Sekundarstufe II	Nach der obligatorischen Schule - allgemeinbildend: Gymnasium, Fachmittelschule - berufsbildend: berufliche Grundbildung
SEnOF	Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SoA	Amt für Sonderpädagogik*
SoSchG	Gesetz über den Sonderschulunterricht
SQETGC	Service québécois d'expertise en troubles graves du comportement
SSG	Schulisches Standortgespräch
VM	Verstärkte Unterstützungsmassnahmen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZKJP	Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie